KPMG

Dimensionen

Fachzeitschrift
KPMG Austria GmbH
März 2017

Schwerpunkt
Audit 4.0

8
Neue Wege
Entwicklungen in der Abschlussprüfung

18
Mehr Vernetzung
Collaboration

kpmg.at

Dimensionen März 2017

Schwerpunkt Audit 4.0

8 **Neue Wege**
Entwicklungen in der Abschlussprüfung

11 **Big Data lässt grüßen**
Digitale Revolution

14 **Darauf kann man sich verlassen**
Prozessorientierte Prüfung

16 **Wie von selbst**
IT-Audit

18 **Mehr Vernetzung**
Collaboration

20 **Über Grenzen hinweg**
Gesamtverantwortung des Konzernabschlussprüfers

22 **Eine verlässliche Stütze**
Shared Service Center

Prüfung

26 **Vertrauen stärken**
Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz

28 **Klarstellung**
Interne & externe Rotation/ Nichtprüfungsleistungen

29 **Lesbar**
Neuerscheinungen

Beratung

32 **Die Cloud im Schatten**
Shadow Cloud

34 **Zukunft des Verbrechens**
Cyberkriminalität

36 **Schwachstellen finden**
Enterprise Resource Planning-Syteme

38 **Mit Vollgas**
Trends in der Automobilbranche

40 **Storyteller and Number Cruncher**
Unternehmensbewertung

42 **3 Fragen an …**
Christopher Kummer & Victor Purtscher

43 **Work 4 Equity**
Start-ups und Business Angels

44 **Augen auf, Steuer!**
Grunderwerbsteuerpflicht bei Anteilsübertragungen

46 **Are you ready?**
Verrechnungspreisdokumentation

48 **Time to change**
Änderung des UStG im AbgÄG 2016

50 **Genaue Ermittlung**
Innenfinanzierung

52 **Tax in aller Kürze**
Ertragsteuer und Umsatzsteuer

53 **Gemeinsam gegen Korruption**
Transparency International

54 **Neue Leitlinien**
IFRS 9

KPMG Inside

58 **Nachwuchs an der Spitze**
Die neuen KPMG Partner

60 **Lesbar**
Neuerscheinungen

62 **Eventmomente**
Rückblick

64 **Nachgefragt**
KPMG Partner Ernst Pichler

65 **Events und Seminare**
Vorschau

66 **Publikationen**

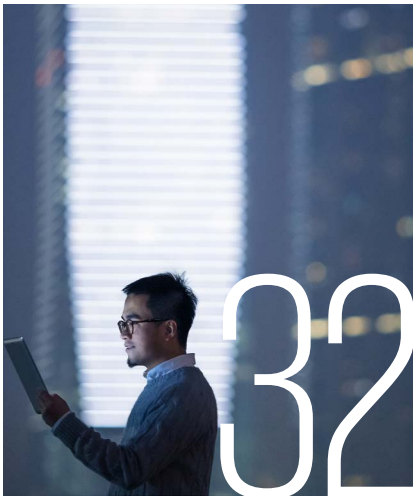

Abschlussprüfung mit Zukunft

Michael Ahammer
Head of Audit
mahammer@kpmg.at

Im Zentrum jeder Abschlussprüfung steht Vertrauen. Und zwar nicht nur jenes, das Unternehmen, Aufsichtsorgane, Eigentümer und andere Stakeholder von uns als Abschlussprüfer erwarten, sondern auch das Vertrauen, das wir alle der zukünftigen wirtschaftlichen Entwicklung und dem technologischen Fortschritt entgegenbringen. Themen wie Digitalisierung, Automatisierung, Zentralisierung und Big Data bieten uns die Möglichkeit, dieses Vertrauen weiter zu stärken. Gleichzeitig stellen sie uns vor nicht unwesentliche Herausforderungen. Die Kernfrage lautet: Wie muss sich die Tätigkeit des Abschlussprüfers verändern, um mit dem technologischen Wandel Schritt zu halten und diesen für die weitere Verbesserung unserer Dienstleistung zu nutzen?

Mit dem Schwerpunkt Audit 4.0 geben wir Ihnen in dieser Ausgabe unserer Fachzeitschrift einen Einblick in die Entwicklung der Wirtschaftsprüfung. Wir zeigen auf, was bereits jetzt gelebt und was die Zukunft noch bringen wird. Audit 4.0. haben wir abgeleitet von Industrie 4.0 und steht für Innovation, Effizienzsteigerung, Individualisierung und Vernetzung von IT-Technologien mit der (herkömmlichen) Leistungserbringung der Abschlussprüfung. Während sich die Prüfer einst durch einen Papierstoß an Finanzinformationen kämpfen mussten und nur stichprobenartig prüfen konnten, ist es heutzutage möglich, schneller und präziser eine viel größere Datenmenge – und diese noch dazu vollständig – zu analysieren.

In unserer täglichen Arbeit gestalten wir die digitale Revolution aktiv mit und stellen uns den neuen Herausforderungen. Unser Ziel ist es, alle sich ergebenden Chancen aktiv wahrzunehmen und bestmöglich für unsere Kunden umzusetzen. So entwickeln wir innovative Prüfungsansätze und arbeiten mit den modernsten IT-Tools, um die Qualität unserer Prüfungsleistung noch weiter steigern und die Effizienz erhöhen zu können. Unsere Mitarbeiter arbeiten ständig daran, neben einem tiefen fachlichen Know-how auch noch ihr analytisches Verständnis und ihre IT-Fähigkeiten zu erweitern.

Wir als KPMG fördern und fordern eine Kultur der Innovation und des lebenslangen Lernens. Wir arbeiten mit Vertretern der Wirtschaft, Universitäten und führenden Technologieunternehmen zusammen, um die technologischen Möglichkeiten für die Abschlussprüfung voll auszuschöpfen und eine höhere Prüfungssicherheit erlangen zu können. Mit dem Ziel auch in Zukunft Ihr Vertrauen zu stärken.

Darüber hinaus finden Sie in dieser Ausgabe eine Vielzahl an aktuellen Themen in den Bereichen der Prüfung und Beratung: vom neuen Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz, über die Zukunft der Automobilbranche, bis hin zur Bedrohung durch Cyberkriminalität. Unsere Steuerexperten gehen auf die neuen Anforderungen der Verrechnungspreisdokumentation, das Abgabenänderungsgesetz sowie die Grunderwerbsteuerpflicht bei Anteilsübertragungen ein.

Wir wünschen Ihnen eine spannende und erkenntnisreiche Lektüre und freuen uns, wenn Sie auch persönlich mit uns Kontakt aufnehmen.

Am Puls der Zeit

Audit 4.0

Der technologische Wandel verändert die Tätigkeit des Abschlussprüfers von Grund auf. Nur wer damit Schritt hält, kann auch in Zukunft die Qualität seiner Services weiter steigern.

Neue Wege

Helmut Kerschbaumer (hkerschbaumer@kpmg.at)

In letzter Zeit gab es viele Neuigkeiten zum Thema Abschlussprüfung, vor allem in Zusammenhang mit der EU Audit Reform und deren Umsetzung in Österreich. Im Schatten dieser Ereignisse fand die Entwicklung der Prüfungsdurchführung weniger Beachtung. Zu Unrecht – denn die zunehmende Digitalisierung und Automatisierung macht auch vor der Abschlussprüfung nicht Halt. Vernetzte Systeme, Big Data und neue Kommunikationsmöglichkeiten öffnen bisher nicht erahnte Möglichkeiten.

4.0 in Industrie und Audit

Wir lesen und hören viel über Industrie 4.0 – die industrielle Revolution mit Hilfe von Digitalisierung, Vernetzung, Automatisierung und dezentralen Entscheidungen. Dadurch sollen die Produktivität weiter erhöht und die Wertschöpfungskette ausgeweitet werden. Doch was hat dies mit der Abschlussprüfung zu tun?

Audit 4.0 bedeutet zunächst einmal die unmittelbare Nutzung der bestehenden Unternehmensdaten. Digitalisierung, Harmonisierung von Systemen und Vereinheitlichung innerhalb von Konzernen führen dazu, dass in vielen Betrieben über die Konzerngesellschaften hinweg einheitliche Daten verfügbar sind. Aus diesen „Big Data-Informationen" können mithilfe spezieller Software Auswertungen erstellt werden, die Hinweise auf höhere Risikopositionen, die Wirksamkeit interner Kontrollen oder Ausnahmen von vorbestimmten Transaktionen sichtbar machen. Durch ausgeklügelte Algorithmen „lernt" die Software aus den vorhergehenden Perioden, erkennt nachteilige Veränderungen und erstellt Vorschläge für den Prüfungsansatz. Somit entsteht eine solide Basis für ein risikoorientiertes Vorgehen in der Prüfungsplanung und -durchführung. Dies ermöglicht es den Abschlussprüfern, ihre Zeit verstärkt den finanziellen Entwicklungen, der Beurteilung einzelner außerhalb der Routineprozesse liegenden Transaktionen sowie der Einhaltung zunehmender regulatorischer Vorschriften zu widmen. Das Ergebnis: eine größere Sicherheit für die Abschlussadressaten und Mehrwert aus der Abschlussprüfung für das geprüfte Unternehmen bei gleichzeitig wirtschaftlich vertretbarem Aufwand.

Die Entwicklung ist damit noch nicht zu Ende. Bei zukünftigen Abschlussprüfungen werden fortgeschrittene Analyse- und Szenariotechniken auch dafür genutzt, die Auswirkungen von externen Einflüssen in einem bisher nicht möglichen Ausmaß zu erkennen. Zum Beispiel: Wie wirken sich neue Regelungen, politische Ereignisse, Wirtschaftswachstum und demografische Entwicklung auf den finanziellen Erfolg eines Einzelhandelsunternehmens aus? Welche Risiken für die zutreffende Darstellung des Jahresabschlusses ergeben sich daraus? Fortschritte in der Datenwissenschaft werden es ermöglichen, „unstrukturierte" Daten aus einer großen Vielfalt von Quellen zu integrieren. Von Wetterberichten über Arbeitslosenzahlen bis hin zu Rohstoffpreisen lassen sich so potenzielle Auswirkungen auf die Entwicklung eines Unternehmens und sein Risikoprofil besser abschätzen.

Die Möglichkeit, diese Daten zu nutzen und sie in die Prüfung zu integrieren, gewährleistet eine verbesserte Qualität der Abschlussprüfung. Vieles davon ist noch Zukunftsmusik, einiges aber schon Wirklichkeit oder zumindest in Planung.

Gute Prozesse, bessere Prüfung
Aber zurück zur Gegenwart: Die oben erwähnte Digitalisierung und Harmonisierung der Reportingprozesse bringen in der Regel auch wesentliche Verbesserungen im internen Kontrollsystem der Unternehmen mit sich. Kontrollen, die in der Vergangenheit manuell oder gar nicht durchgeführt wurden, sind zunehmend Teil von Funktionalitäten der Unternehmenssoftware. Vom geprüften Unternehmen selbst eingesetzte Datenanalyseprogramme verstärken diese. Die automatisierten Kontrollen geben uns Sicherheit darüber, dass bestimmte Prozesse – meist Routineprozesse – ohne Fehler ablaufen. Die Prüfung betrifft damit weniger das Ergebnis der Prozesse, sondern den Prozess und die immanenten Kontrollen selbst. Wenn der Prüfer ausreichende Sicherheit darüber erlangt, dass diese Prozesse und Kontrollen funktionieren, muss weniger in die Prüfung der Ergebnisse investiert werden. Dies bringt wiederum mehr Zeit für Themen, die außerhalb der routinemäßigen Transaktionen von Unternehmen liegen. Lesen Sie mehr dazu auch in den Beiträgen von Christoph Karer und Kerstin Heyn-Schaller auf den Seiten 14 bzw 16.

Virtuelle Teams und Shared Services
Nicht zuletzt bestimmen Digitalisierung, Standardisierung und moderne Kommunikationstechniken auch die Art und Weise, wie Prüfungsgesellschaften arbeiten und miteinander kommunizieren. Schon seit mehreren Jahren arbeiten Prüfer bei KPMG in „virtuellen Teams“ zusammen: Arbeitspapiere werden zentral auf unseren Servern gespeichert mit Bearbeitungs- und Zugriffsmöglichkeit von allen Orten, an denen ein Internetzugang besteht. Das soll nicht bedeuten, dass sich die Prüfer dadurch weniger vor Ort bei den Kunden befinden, sondern dass alle Mitglieder eines Prüfungsteams flexibel ihren Beitrag leisten können – und das nicht nur innerhalb von Österreich, sondern mithilfe von Tools wie der KPMG eAudIT Engagement Site weltweit.

Konzernabschlussprüfungen können damit zentral geplant, verfolgt sowie kontrolliert und Shared Services für gleichartige Prüfungshandlungen entwickelt und effizient genutzt werden. Die Artikel von Gerold Stelzmüller und Werner Dorfmeister auf den Seiten 20 bzw 22 geben dazu weitere Informationen.

Die Digitalisierung und Harmonisierung der Reportingprozesse führt zu wesentlichen Verbesserungen im internen Kontrollsystem.

Keine Veränderung ohne Herausforderungen
Wie bei Industrie 4.0 ist von diesen Entwicklungen ein weiterer erheblicher Fortschritt in der Qualität und Produktivität der Abschlussprüfung zu erwarten. Ein Fortschritt, der die Prüfungsgesellschaften und alle Beteiligten aber auch vor Herausforderungen stellt.

Dies betrifft zunächst Themen wie Datentransfer und Datensicherheit. Die Transaktion und das Speichern von Massendaten erfordert erprobte Software und professionelles Vorgehen. Hier wird ein intensiver Dialog zwischen den Unternehmen und ihren Abschlussprüfern entscheidend sein, in dem es darum geht, in welchem Rahmen Daten preisgegeben und wie diese Informationen gespeichert sowie geschützt werden sollen.

Neue Methoden und Vorgehensweisen werden auch einer intensiven Abstimmung mit den für die Aufsicht der Abschlussprüfer zuständigen Behörden – in Österreich der APAB – bedürfen. Die Prüfer müssen diese Behörden überzeugen, dass die Entwicklungen in erster Linie die Qualität der Prüfung stärken und sicherstellen, dass alle Beteiligten von den Ergebnissen und Vorteilen profitieren: Investoren, Regulierer und die Unternehmen selbst.

Für die Prüfgesellschaften bringt die Entwicklung die Notwendigkeit mit sich, die klassischen Fähigkeiten in Zukunft intensiv um weitere Bereiche zu erweitern. Während sich die Abschlussprüfung in der Praxis bereits auf andere Disziplinen wie Prozessorientierung, Internes Kontrollsystem oder IT erstreckt, muss der Prüfer von morgen sein Wissen um diese nicht-traditionellen Bereiche erweitern und enger als je zuvor mit Daten- und Analyseexperten kooperieren.

Für Abschlussprüfer bedeutet dies zunächst auch erhebliche Investitionen: Zum einen in die Vermittlung der erforderlichen Kompetenzen durch Ausbildung und Personalentwicklung, sowohl im fachlich-technischen Bereich als auch im Bereich der sozialen Kompetenzen und zum anderen in die Anschaffung und Entwicklung der erforderlichen Software. Es ist ein Investment, das nicht von einer einzelnen Abschlussprüfungsgesellschaft getragen werden kann, sondern nur im Netzwerk oder durch Zukauf von professionellen Anbietern.

Der Abschlussprüfer als Pfeiler des Vertrauens
Es ist klar und konsequent, dass KPMG als Abschlussprüfer diesen neuen Entwicklungen offen gegenübersteht und sie proaktiv begleitet. Nur so können wir mit den Bewegungen im Umfeld – vor allem bei den Kunden – und den Anforderungen der Gesetzgeber und des Kapitalmarkts mithalten, mit dem Ziel, allen Stakeholdern auch weiterhin eine gute und nutzbringende Dienstleistung zu erbringen – als verlässlicher Pfeiler des Vertrauens in die Finanzberichterstattung der geprüften Unternehmen.

Big Data lässt grüßen

Christian Sikora (csikora@kpmg.at)

Die digitale Revolution verändert nicht nur die Unternehmen und Geschäftsmodelle, sondern auch die Art und Weise der Durchführung von Abschlussprüfungen. Durch die Möglicheiten der Automatisierung kann zumindest ein Teil des Mehraufwands, den die zunehmenden Regularien erfordern, ausgeglichen werden. Die neuen Möglichkeiten werden auch zu einer weiteren Verbesserung der Prüfungsqualität führen.

Glaubt man den Ergebnissen des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB), welches 4.000 Berufe auf den Grad ihrer Automatisierbarkeit überprüft hat, können 36 Prozent der Tätigkeiten im Berufsfeld des Wirtschaftsprüfers automatisiert werden. Einige provokante Stimmen, wie beispielsweise Berater und Autor Richard Susskind, gehen sogar davon aus, dass der Beruf des Wirtschaftsprüfers in den nächsten 20 Jahren dem Schicksal anderer renommierter Berufe wie dem des Fassbinders folgen wird. Auch wenn die Meinungen auseinander gehen, eines ist gewiss: die digitalen Möglichkeiten, insbesondere im Bereich der Massendatenanalyse, führen zu einem starken Wandel in der Durchführung von Abschlussprüfungen.

Derzeitige Trends

Die Abschlussprüfung lässt sich in die Prozessschritte Risikoanalyse, Prüfung von Kontrollen (insbesondere im Rahmen der Vorprüfung) und in die Durchführung substantieller Prüfungshandlungen (Einzelfallprüfungen, beispielsweise Belegprüfungen) einteilen. Auf Basis der Risikoanalyse und der Kontrollprüfungen erfolgen die Einschätzung des Fehlerrisikos und darauf aufbauend die Festlegung der Prüfungsstrategie. Big Data bringt eine neue Dimension in diese bisher vor allem auf der Erfahrung des Prüfungsteams und der jahrelangen Kenntnis des Prüfungsklienten beruhenden Beurteilungen und Einschätzungen: Analyse und Visualisierung von Buchungsvorgängen und Belegketten ermöglichen die Identifizierung unternehmenstypischer Buchungsvorgänge. Dies führt zu einem schnellen und umfassenden Verständnis der Kernprozesse des geprüften Unternehmens.

Stellt man diesen Daten dann noch Benchmarks von vergleichbaren Branchen gegenüber, können Risikobereiche anhand von regelbasierten Algorithmen erkannt und daraus ein risikoorientierter und zielgerichteter Prüfrisikovorschlag generiert werden. Diese Algorithmen sind beispielsweise im KPMG Tool eAAT implementiert. Dieses Tool generiert anhand der Buchungsvorgänge der letzten drei Jahre automatische Risikoeinschätzungen.

Im Bereich des internen Kontrollsystems erfolgte in den letzten Jahren bei vielen Unternehmen eine zunehmende Umstellung von manuellen Kontrollabläufen hin zu IT-unterstützten oder vollautomatischen Kontrollen. Als in der Praxis bewährtes Beispiel gilt der automatisierte Drei-Wege-Abgleich („Three Way Match“) zwischen Bestellung, Wareneingang und Rechnung. Während bisher die Funktionsfähigkeit dieses Abgleichs im Rahmen der IKS in Stichproben geprüft wurde, ist mittels Datenanalyse eine Vollprüfung aller Kreditorenbuchungen möglich. Damit können alle Rechnungsbuchungen, die nicht vom vollautomatischen IKS erfasst sind, identifiziert und die außerhalb dieser Kontrollen laufenden Transaktionen – soweit vorhanden – einer näheren Prüfung unterzogen werden.

Wie bei der Risikoanalyse lässt sich anhand von Benchmarks auch ein Rückschluss auf die Effektivität und Effizienz des internen Kontrollsystems ziehen. Tiefergehende Analysen anhand der Transaktionsaktionsdaten ermöglichen die Identifikation weiterer Kontrollschwächen. Beispielsweise kann mit Hilfe der Prüfungssoftware KAAP im SAP-Umfeld festgestellt werden, ob Bestellungen erst nach Rechnungseingang angelegt wurden oder wie die tatsächliche Ausnutzung von Toleranzgrenzen erfolgt.

Die digitalen Möglichkeiten im Bereich der Massendatenanalyse verändern die Durchführung von Abschlussprüfungen stark.

Nicht zuletzt verändern Datenanalysen auch die bisher üblichen Einzelfallprüfungen. Während die Belegprüfung nach wie vor als probates Mittel der Prüfung gilt, kann die Auswahl der Belege mittels Datenanalyse deutlich effizienter und risikoorientierter durchgeführt werden. In anderen Fällen kann die Datenanalyse eine Belegstichprobe gänzlich ersetzen. Als Beispiel können erfasste Umsätze mit den tatsächlichen Zahlungseingängen vollständig abgeglichen oder Personaldaten für Rückstellungsberechnungen vollumfänglich kontrollgerechnet werden.

Grenzen und Möglichkeiten

Jedoch: die Bäume wachsen nicht in den Himmel und Rom wurde nicht an einem Tag erbaut. Während ein Teil der beschriebenen Methoden bereits erprobt und bei größeren Unternehmen routinemäßig im Einsatz sind, befindet sich manches noch am Beginn der Lernkurve.
Ein beträchtliches Hindernis stellt häufig die Kosten-Nutzen-Relation der Anwendung von Datenanalysen in Zusammenhang mit dem in der Regel beschränkten Prüfungsbudget dar. Dies betrifft einerseits die hohen Entwicklungskosten der Softwaretools, anderseits den erforderlichen Aufwand zur Erlangung der Daten. Für letzteres gilt der Grundsatz: je integrierter und harmonisierter sich die IT-Landschaft des geprüften Unternehmens darstellt, desto automatisierter und damit kostengünstiger können Datenanalysen herkömmliche Prüfungshandlungen ersetzen. Konzernweit harmonisierte IT-Landschaften ermöglichen zentralisierte Datenanalysen über das gesamte Unternehmen. Dies entspricht auch der allgemeinen Entwicklung in der Konzernprüfung (siehe dazu den Beitrag auf Seite 20 in dieser Ausgabe).

Vorsicht ist jedoch aufgrund der gestiegenen regulatorischen Bestimmungen im Datenanalysebereich geboten, die teilweise die gewonnene Effizienz durch neue Anforderungen wieder obsolet machen. Nicht gänzlich zu Unrecht fordern Aufsichtsbehörden von Abschlussprüfern, die Datenqualität als Basis der Analysen intensiv zu hinterfragen. Auch die Qualität der verwendeten Algorithmen ist durch den Wirtschaftsprüfer sicherzustellen. Weitere Grenzen bringen derzeit insbesondere komplexe Fragen bei der Einschätzung von Buchungssachverhalten. Die automatisierte Beurteilung eines Vertrags hinsichtlich der Umsatzrealisierung nach IFRS 15 ist mit den derzeitigen Mitteln noch kaum möglich. Der Einsatz von künstlicher Intelligenz, wie der Einsatz von NLP (Natural Language Processing), neuronalen Netzen oder Deep Learning Algorithmen wird jedoch in den Laboren weltweit bereits getestet.

Im Wandel

Insgesamt ist zu erwarten, dass in naher Zukunft einfachere Arbeiten der Wirtschaftsprüfer mehr und mehr durch Automatisierung ersetzt werden, während andere Bereiche höherqualifizierte Mitarbeiter benötigen. Die Interpretation der Ergebnisse und insbesondere die laufende Erstellung und Weiterentwicklung der Algorithmen verlangt ein noch tieferes Verständnis integrierter Unternehmensprozesse, die sich letztlich quantifiziert in der zu prüfenden Bilanz wiederfinden. Die komplexen Fragestellungen sowie der hohe Anspruch an die Qualitätssicherung wird jedoch diesen Prozess des Wandels deutlich langsamer gestalten als in vielen anderen Bereichen. Aufzuhalten ist er jedoch nicht.

Darauf kann man sich verlassen

Christoph Karer (ckarer@kpmg.at)

Jede Information im Jahresabschluss steht am Ende eines Prozesses. Der Bestellung eines Kunden folgt die Lieferung und letztendlich die Erfassung des Geschäftsfalles als Forderung und Umsatzerlös. Die Ausgestaltung der Geschäftsprozesse und die implementierten Kontrollaktivitäten spielen dabei eine wesentliche Rolle für die verlässliche Finanzberichterstattung. Ein Thema, das auch für Abschlussprüfer große Bedeutung hat.

Prozessorientiert versus ergebnisorientiert

Mit Abgabe des Testats auf einen Abschluss wird bestätigt, dass der geprüfte Abschluss den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Dazu müssen die Prüfungshandlungen so gestaltet werden, dass ausreichende und angemessene Nachweise darüber erlangt (und dokumentiert) werden können, dass der Abschluss keine (wesentlichen) Fehler enthält. Prüfungsnachweise zur Erreichung der Prüfungsziele, wie zB das Bestehen der Forderungen und der Umsatzerlöse, können entweder durch substanzielle Prüfungshandlungen, wie beispielsweise eine umfangreiche Saldenbestätigungsaktion oder einen ausgedehnten Cut-Off-Test erlangt werden. Alternativ dazu ist es möglich, einen verstärkten Fokus auf die zugrunde liegenden Prozesse zu legen und die Kontrollen zu prüfen, die die Erreichung des Prüfungsziels sicherstellen. Der Three-Way-Match (Abgleich zwischen Bestellung, Lieferschein und Rechnung) oder eine automatische Umsatzrealisierung könnten beispielsweise als geeignete Kontrolle zur Prüfung des Bestehens der Forderungen und Umsatzerlöse herangezogen werden.

Oftmals ist es darüber hinaus nicht möglich, dass der Abschlussprüfer durch substanzielle Prüfungshandlungen bzw durch Stichprobenprüfungen alleine ausreichende Prüfungsnachweise für die Abgabe des Prüfungsurteils erhält. Dies kann insbesondere im Bereich von Massentransaktionen der Fall sein. Beispielhaft können hier der Telekommunikationsbereich, Energieversorger, Banken oder auch Versicherungen angeführt werden, deren Geschäftsprozesse wesentlich von einer Vielzahl von automatischen Transaktionen geprägt sind. Prozessorientierte Prüfung bedeutet somit einen Fokus auf die wesentlichen rechnungslegungsrelevanten Prozesse und Kontrollen zu legen, um Prüfungsnachweise verstärkt durch die Prüfung dieser Kontrollen zu erhalten. Dies ermöglicht, die substanziellen bzw stichprobenartigen Prüfungshandlungen zu reduzieren.

Das alles ist nicht neu und schon längst Teil der nationalen und internationalen Prüfungsstandards. Neu ist jedoch, dass zahlreiche Unternehmen in den letzten Jahren viel in die Verbesserung ihrer Prozesse und internen Kontrollen investiert haben und sich daraus für Abschlussprüfer weitere Möglichkeiten zur Anwendung des kontrollorientierten Prüfungsansatzes ergeben. Möglichkeiten, die zunehmend genutzt werden.

Neue Herangehensweise

Die „Evolution" im Bereich des kontrollorientierten Prüfungsansatzes umfasst im Wesentlichen folgende Punkte:

Abbildung: Prüfungsansatz zu Umsatzerlösen und Lieferforderungen

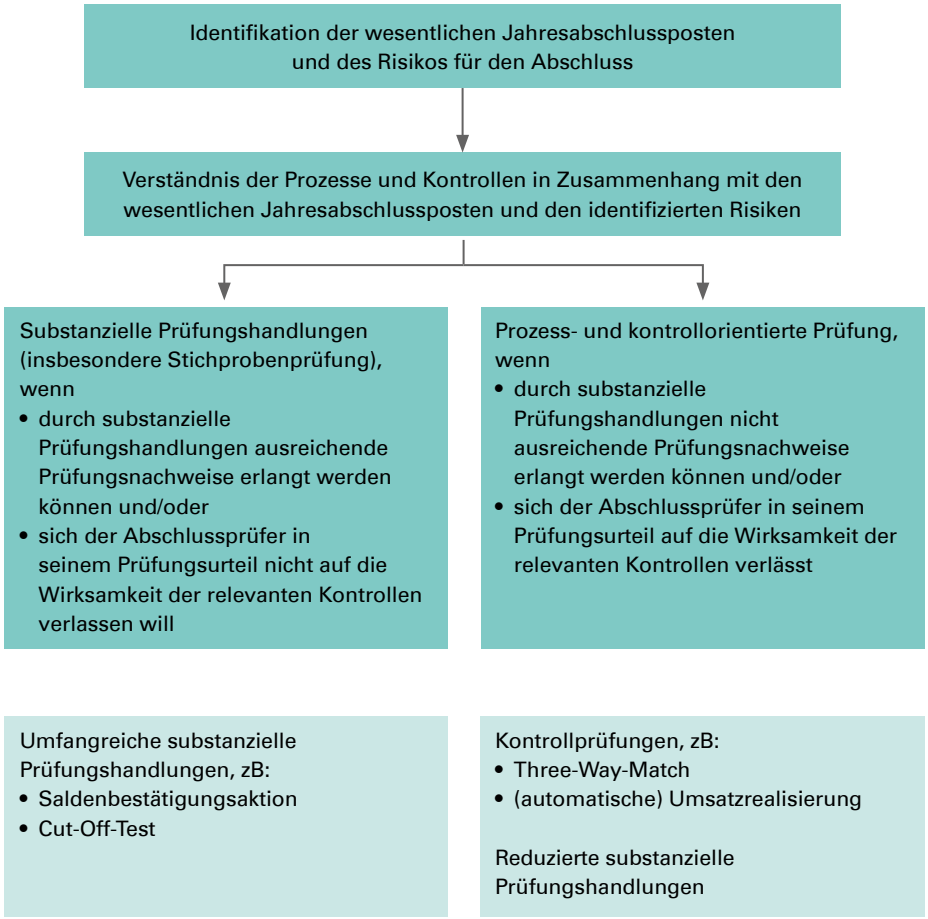

1. Gezielte Auswahl der relevanten Kontrollen für das jeweilige Prüfziel – mit Fokus auf automatische Kontrollen (IT Application Controls)

Einer der wesentlichen Erfolgsfaktoren der effizienten Abschlussprüfung ist es, aus der oftmals großen Anzahl bestehender Kontrollen jene zu identifizieren, die den besten Prüfungsnachweis für den jeweiligen Abschlussposten liefern (relevante Kontrollen). Häufig sind dies nicht prozessimmanente, sondern nachgelagerte oder übergeordnete Kontrollen. Ein Beispiel dafür wäre ein monatlicher Review des Status und der Mitkalkulation aller wesentlichen Projekte bei einem Anlagenbau-Unternehmen. Soweit die Kontrollen nicht durch Menschen „manuell", sondern durch Funktionalitäten der bestehender Software erfolgen (sogenannten IT Application Controls), wird diesen der Vorzug gegeben.

2. Verwendung der vom Unternehmen erstellten Kontrolldokumentation

Auch wenn die europäischen Unternehmen ihre Kontrolldokumentation meist nicht am US-Standard („SOX") ausrichten, verfügen sie über eine umfassende Dokumentation ihrer wesentlichen Prozesse und Kontrollen sowie über die tatsächliche Durchführung der Kontrollen. Für Prüfer bedeutet dies, dass sie unmittelbar auf diese Dokumentation aufsetzen und daraus die relevanten Kontrollen identifizieren. Dies erspart das ansonsten oft zeitraubende Erheben der Kontrollen. Die vorhandene Dokumentation der Durchführung der Kontrollen ist eine notwendige Voraussetzung für die Prüfung ihrer Wirksamkeit durch den Abschlussprüfer.

3. Einbeziehung der vom Unternehmen (oder externen Prüfern) durchgeführten Kontrolltests

Jedes wirksame IKS erfordert auch die Prüfung („monitoring") seiner Wirksamkeit. Die Unternehmen sind daher gefordert (und führen das auch in zunehmendem Ausmaß durch), ihre Kontrollen zu testen. Die Prüfungsstandards erlauben es, diese internen Tests im bestimmten Umfang zu verwenden. Besonders dann, wenn sie von einem unabhängigen Dritten oder dem Internal Audit durchgeführt werden.

4. Zusammenarbeit mit dem Internal Audit

Nicht zuletzt kann die Zusammenarbeit mit dem Internal Audit eines Unternehmens sowohl für das Unternehmen als auch für Abschlussprüfer wesentliche Vorteile bringen. Die Innenrevision vieler Unternehmen bezieht in zunehmendem Maß die Prüfung der internen Kontrollen über die Finanzberichterstattung in ihre Prüfungstätigkeit ein. Eine Schnittmenge, bei der eine Abstimmung und Arbeitsteilung zu einer Win-Win-Situation führen kann.

Als Vorteile eines prozess- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes können jedenfalls angeführt werden, dass sich die Abschlussprüfung durch das Vorziehen der Kontrollprüfung in die Vorprüfung effizienter gestaltet und auch die Hauptprüfungszeit entlastet wird. Darüber hinaus kann der Abschlussprüfer Feedback zu Prozess- und Kontrollaktivitäten geben und auf diese Art und Weise einen Mehrwert für das geprüfte Unternehmen schaffen.

Keine Prüfung des gesamten IKS

Wesentlich im Zusammenhang mit der prozess- und kontrollorientierten Prüfung ist, dass der Abschlussprüfer nicht das gesamte IKS des Unternehmens einer Prüfung unterzieht, sondern nur jene ausgewählten Kontrolltätigkeiten, die zur Erlangung ausreichender Prüfungsnachweise zur Abgabe eines Prüfungsurteils notwendig sind. Aus diesem Grund kann im Bestätigungsvermerk kein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abgeben werden.

Sofern jedoch Kontrollschwächen im Prüfungsablauf zutage treten, werden diese je nach Wesentlichkeit als Verbesserungsvorschlag (Management Letter-Punkt) oder in der formalen Form der Redepflicht gemäß § 273 UGB entsprechend kommuniziert.

Wie von selbst

Kerstin Heyn-Schaller (kheyn-schaller@kpmg.at)

Viele Unternehmen wickeln immer größere Teile des Internen Kontrollsystems (IKS) über automatisierte IT-Kontrollen ab. Das bringt höhere Verlässlichkeit und Effizienz in den Prozessabläufen. Und für Abschlussprüfer ergeben sich daraus neue Möglichkeiten zu verlässlichen Prüfungsnachweisen zu gelangen. Was bedeutet das nun konkret für die Prüfungspraxis?

Im Kontext einer immer stärker werdenden Vernetzung, Digitalisierung und Automatisierung von Prozessabläufen in den Unternehmen werden viele der bisher manuell durchgeführten internen Kontrollen durch Funktionalitäten in den IT-Systemen abgelöst. Nehmen wir das Beispiel eines Sofortkredits, der über das Internet per Mausklick auf Basis von Risikodaten (Bonitätskriterien) bestehender Kunden vergeben wird. Nahezu sämtliche Kontrollen zur Dateneingabe und -verarbeitung

erfolgen hier automatisiert. Oder das Beispiel eines automatisierten Abgleichs von Warenbestellung mit Wareneingang und Eingangsrechnung (Three-Way-Match). Stimmen Mengen und Beträge innerhalb der im System definierten Toleranzgrenzen überein, so bedarf es keiner oder nur mehr weniger manueller Kontrollschritte bis zur Auszahlung. Automatisierte IT-Kontrollen können damit teilweise aufwendige oder fehleranfällige manuelle Kontrollen ersetzen.

Wird das Interne Kontrollsystem der Zukunft ganz ohne Faktor Mensch auskommen? Nein, zumindest solange nicht, als die künstliche Intelligenz der menschlichen noch nicht das Wasser reichen kann. Und auch dann wird ein Mindestmaß an Kontrolle in den Händen physischer Personen verbleiben müssen. Ein IKS besteht somit aus einer angemessenen Kombination manueller und automatisierter Kontrollen.

Was bedeutet das für Unternehmen?
Die Unternehmen müssen Kontrollen, die als programmierte Funktionalitäten in den IT-Systemen abgebildet sind (IT Application Controls, kurz ITACs), als solche erkennen, und systematisch in ihr IKS integrieren. Hierbei bewährt es sich, fachliche und technische Kompetenzen an einen Tisch zu setzen und gemeinsam mit Fokus auf die wesentlichen Risiken vorzugehen.

Wie bei manuellen internen Kontrollen ist es erforderlich, sich von der Wirksamkeit der ITACs zu überzeugen. Ihre dauerhafte Wirksamkeit hängt auch von jener der relevanten allgemeinen IT-Kontrollen (General IT Controls, kurz GITCs) ab. Diese sollen sicherstellen, dass die Funktionalität automatisierter IT-Kontrollen unterjährig nicht umgangen, beabsichtigt oder unbeabsichtigt verändert oder gänzlich außer Kraft gesetzt werden kann. Beispielsweise haben allgemeine IT-Kontrollen das Ziel, dass ein angemessener Zugriffsschutz besteht oder dass Programmänderungen nur dann durchgeführt werden, wenn diese ausreichend getestet und autorisiert sind.

Was bedeutet das für Abschlussprüfer?
Kurz gesagt: je stärker die Gewissheit, dass implementierte interne Kontrollen wesentliche Fehler in der Rechnungslegung verhindern, desto besser können sich auch Abschlussprüfer auf diese verlassen. Wirksame ITACs stellen eine solide Grundlage für ein verlässliches IKS dar: Sie arbeiten idR fehlerlos und zeigen Ausnahmen vom Regelprozess vollständig auf. Voraussetzung dafür ist, dass die Kontrollen für das jeweilige Prüfziel relevant und wirksam sind.

Relevant ist eine ITAC dann, wenn sie Eigenschaften wie die Vollständigkeit oder Genauigkeit eines in die Finanzberichterstattung einfließenden Werts (zB eines Bilanzpostens) gewährleistet. Der Three-Way-Match stellt beispielsweise sicher, dass erfasste Vorräte und Verbindlichkeiten tatsächlich bestehen sowie vollständig und genau erfasst wurden. Von der Wirksamkeit, dh der Frage, ob die Kontrolle nicht nur „am Papier" besteht, sondern tatsächlich implementiert ist und funktioniert, muss sich der Abschlussprüfer durch entsprechende Prüfungshandlungen überzeugen. Neben der Prüfung, ob die relevanten GITCs ausreichend arbeiten, muss dabei insbesondere die Funktionalität der jeweiligen ITAC getestet werden. Dies erfolgt durch die Prüfung der zutreffenden Abbildung der Funktionalität im System („Test of One").

Worin besteht nun das „4.0"? Es ist nicht das schon lange bestehende Konzept des kontrollorientierten Prüfungsansatzes, sondern es sind die Möglichkeiten, die sich aus der zunehmenden Veränderung des IKS durch Vernetzung, Digitalisierung und Automatisierung für diesen Prüfungsansatz ergeben. Diese Entwicklung bedeutet, dass Abschlussprüfer einen größeren Teil des Stundenbudgets dafür aufwenden werden, Kontrollen, die in die IT-Systeme der geprüften Unternehmen programmiert sind, daraufhin zu untersuchen, ob sie eine verlässliche Finanzberichterstattung „automatisch" gewährleisten. Dies betrifft vor allem die Kernprozesse eines Unternehmens mit zahlreichen, routineartigen Transaktionen.

Mit einer Zunahme an automatisierten Kontrollen steigt gleichzeitig in den Unternehmen, aber auch beim Abschlussprüfer, der Bedarf an IT-Prüfern, die ein hohes Prozessverständnis, technische Expertise und vor allem Kommunikationsfähigkeiten mitbringen. Das sind Kompetenzen, die KPMG bereits seit einiger Zeit aufbaut. Ein Investment in die Zukunft – ebenso wie die Entwicklung von Tools, die für die Prüfung der ITACs eingesetzt werden.

Mehr Vernetzung

Michael Melcher (michaelmelcher@kpmg.at)

Innovative Technologien ermöglichen auch eine neue Dimension der Zusammenarbeit – Stichwort Collaboration – zwischen Abschlussprüfern, Klienten und Unternehmensorganen. Sie unterstützen die laufende Interaktion, bringen mehr Transparenz in die Prozesse und ermöglichen ein effizientes Projektmanagement in der Abschlussprüfung.

In den vergangenen Jahren kam es bereits zu vielen Änderungen in der Art und Weise, wie Prüfungsteams und Kunden miteinander kommunizieren und interagieren. Gründe dafür sind nicht nur geänderte Prüfungsstandards, sondern auch neue technologische Möglichkeiten. Dabei geht es einerseits um den Datenaustausch und die Bereitstellung von Unterlagen durch die Unternehmen an den Abschlussprüfer, andererseits aber auch um die Kommunikation zwischen Prüfer und geprüftem Unternehmen über Status und Ergebnis der Prüfung bis hin zur Präsentation der Schwerpunkte und Ergebnisse der Abschlussprüfung an den Prüfungsausschuss und den Aufsichtsrat. Das klare Ziel liegt darin, allen Beteiligten noch mehr Transparenz über die wesentlichen Prüfungsthemen sowie den Stand der Abwicklung der Prüfung und einen rascheren Zugriff auf wichtige prüfungsrelevante Informationen zu ermöglichen.

Aktive Zusammenarbeit
Das betrifft zunächst einmal den sicheren und effizienten Daten- und Informationsaustausch. Ab 2017 ermöglicht bei KPMG die Smart Audit Plattform KPMG Clara die Übertragung von Daten und den Austausch gewonnener Erkenntnissen über eine nach sinnvollen Kriterien strukturierte gemeinsame Projektplattform. Diese Plattform bietet allen Beteiligten Informationen über das Prüfungsteam, dessen Kontaktdaten und Aufgabenteilung, die „prepared by client"-Liste und den Stand der bisher übermittelten Unterlagen oder den Status der noch ausstehenden Berichte von Prüfern ausländischer Tochtergesellschaften. Data Upload-Funktionalitäten ermöglichen einen sicheren und effizienten Datentransfer vom Unternehmen zum Prüfer.

Collaboration geht aber weit über Kommunikation und Datentransfer hinaus. Eine wesentliche Funktionalität neuer Tools liegt in der Unterstützung des Projektmanagements. Der im Tool abgebildete Zeitplan, definierte Meilensteine, automatisierte Erinnerungen und übersichtliche Statistiken zum Projektstand bilden eine robuste Basis für ein effektives Projekt- und Zeitmanagement. Eine Funktion, die besonders bei einer Erstprüfung nach einem Prüferwechsel dazu beiträgt, einen reibungslosen Übergang zu gewährleisten. Eine weitere Unterstützung für ein erfolgreiches Projektmanagement bildet ein elektronischer „Issues Log", der alle wesentlichen offenen Punkte aus der Prüfung und den Status ihrer Abarbeitung enthält. Auch hier mit dem Ziel, möglichst hohe Transparenz über den Stand der Prüfung zu schaffen.

Prüfung der Fortschritte
Besondere Bedeutung kommt bei Konzernprüfungen der Zusammenarbeit zwischen Konzernprüfern und Prüfern von Tochtergesellschaften zu. Moderne Plattformen ermöglichen in diesem Bereich eine integrierte Zusammenarbeit. Dazu gehören die Vorgabe von Prüfungsinstruktionen und -programmen an die beteiligten Prüfer, die laufende Verfolgung des Prüfungsfortschritts bei den Tochtergesellschaften, ein kontinuierlicher Informationsaustausch zwischen Konzern- und Tochterprüfern wie auch eine effiziente Zusammenfassung und Darstellung der von den jeweiligen Prüfern gemeldeten Ergebnisse. Darüber hinaus gewährleisten sie Zugriff für die geprüften Unternehmen auf relevante Dokumente wie einschlägige Fachartikel, Insights in Rechnungslegungsfragen oder Thought Leadership-Informationen.

In Zukunft sollen diese Plattformen auch zur Information an den Prüfungsausschuss und Aufsichtsrat dienen, beispielsweise durch die Bereitstellung von Dokumenten wie den Prüfbericht oder den in der EU-Abschlussprüfungs-Verordnung vorgesehenen zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss und Aufsichtsrat. Bereits jetzt sieht das einschlägige Fachgutachten der Kammer der Wirtschaftstreuhänder vor, dass Prüfberichte nicht mehr in Papierform, sondern elektronisch übermittelt werden können.

Einfach und standortunabhängig
Auf Seite des geprüften Unternehmens erfordern Plattformen dieser Art in der Regel keine zusätzliche Software. Der Zugriff erfolgt einfach über eine mit einem flexiblen Berechtigungskonzept gesicherte Online-Webseite. Das individuell gestaltbare Berechtigungskonzept stellt sicher, dass die relevanten Informationen ausschließlich dem jeweiligen Adressatenkreis zur Verfügung stehen.

Der Innovationsprozess wird auch in den nächsten Jahren weitergehen. Integration und weitere Vernetzung bestehender Tools werden neue Möglichkeiten mit sich bringen, mit dem Ziel, zusätzliche Funktionalitäten zu integrieren und die Kommunikation und das Projektmanagement damit weiter zu optimieren – ein wesentlicher Eckpfeiler von Audit 4.0.

KPMG Clara – die Smart Audit Plattform

Neue Wege der Kommunikation und Interaktion zwischen KPMG Kunden und den Prüfungsteams

- **Einfach und sicher:**
  Die Online-Plattform steht jederzeit und überall zur Verfügung, solange eine Internet-Verbindung besteht.
- **Erweiterte Einblicke und Analysen:**
  Erweiterte Datenanalyse-Funktionen steigern die Prüfungsqualität und ermöglichen es, Kunden in Echtzeit Einblicke in relevante Ergebnisse der Datenanalysen zu kommunizieren – insbesondere im Zusammenhang mit identifizierten Abweichungen.
- **Effektives Projektmanagement:**
  Die geprüften Unternehmen haben jederzeit Zugriff auf den festgelegten Zeitplan mit definierten Meilensteinen. Dies ermöglicht ein laufendes Update des Projekstatus und damit ein effizientes Projektmanagement.

Über Grenzen hinweg

Gerold Stelzmüller (gstelzmueller@kpmg.at)

Seit der Einführung der Gesamtverantwortung des Konzernabschlussprüfers hat sich viel getan. Dem Umdenkprozess über die standardkonforme Durchführung von Konzernprüfungen folgte der Aufbau leistungsfähiger Prüf- und Kommunikationstools, welche nicht nur die Qualität der Prüfung, sondern auch die Effizienz und Transparenz vorantreiben. Eine Bestandsaufnahme.

Die Gesamtverantwortung

Erfahrenere Leser werden sich noch an die Zeit vor der Verpflichtung zur Aufstellung von Konzernabschlüssen erinnern: Diese Verpflichtung fand erst mit dem Rechnungslegungsgesetz (RLG) 1990 mit Wirksamkeit ab 1994 Einzug in die österreichischen Regelungen und damit in die Bilanzierungspraxis. Ein relativ kurzer Zeitraum, aber mit großen Fortschritten. Ähnlich ist die Geschichte der Konzernabschlussprüfung. Das Unternehmensrechts-Änderungsgesetz 2008 sah im damals neu gefassten § 269 Abs 2 UGB erstmals vor, dass der Abschlussprüfer des Konzernabschlusses die volle Verantwortung für den Bestätigungsvermerk des Konzernabschlusses trägt. Dies entspricht auch den Vorgaben des seit 2010 anzuwendenden ISA 600.

Eine wesentliche Grundüberlegung liegt nun darin, die Prüfung eines Konzernabschlusses so zu planen, wie das auch bei einem Einzelabschluss erfolgt: eine Risikoeinschätzung auf Basis des Konzernabschlusses, zentral geplante und konzernweit umgesetzte Prüfungshandlungen und ein Prüfungsurteil auf Basis der quer über den Konzern erlangten Prüfungsnachweise und Erkenntnisse. Die sich daraus ergebenden Herausforderungen liegen auf der Hand: Die zu prüfenden Konzerngesellschaften (auch: Teilbereiche oder Components) befinden sich häufig in vielen Ländern mit unterschiedlichem rechtlichen Umfeld und wirtschaftlichen Gegebenheiten. Die lokalen Prüfteams kennen nur Ausschnitte aus dem gesamten Konzern und verfügen damit nicht über alle erforderlichen Informationen.

Und sie müssen die Finanzberichte (Reporting Packages) daran messen, ob sie den Bilanzierungsgrundsätzen des Konzerns (für österreichische Konzerne idR auf Basis der IFRS) entsprechen. Zur Bewältigung dieser Herausforderungen sind eine genaue Planung, starke Instrumentarien und Tools sowie eine intensive Kommunikation erforderlich.

Wesentlichkeit und „Scoping"
Entsprechend der „Einheitstheorie" muss der Konzernabschlussprüfer die Festlegung der Materiality (Größenordnungen, die er als wesentlich für den Konzernabschluss ansieht) auf Basis des Konzernabschlusses anstellen. Die Besonderheit besteht darin, aus der Gesamtkonzernwesentlichkeit die geeignete Größe für die in den Konzern einbezogenen Gesellschaften abzuleiten und damit das richtige Maß an Prüfungsintensität für die einzelnen Components sicherzustellen. Die Grundüberlegung bildet die Analogie zum Einzelabschluss: mit welcher Intensität müssen die einzelnen Bereiche geprüft werden, um eine belastbare Gesamtaussage für den Konzern machen zu können? So wenig wie im Einzelabschluss eine simple Aufteilung der Gesamtwesentlichkeit auf die einzelnen Bereiche erfolgt, ist im Konzern eine reine Aufteilung auf die einbezogenen Gesellschaften möglich. Wesentliche Bestimmungsfaktoren stellen die Anzahl der Gesellschaften, die Gesamtabdeckung durch (lokale) Prüfungen, das Ausmaß an Ermessen und Schätzungen bei der Abschlusserstellung oder die historischen Erfahrungen mit Fehlern dar. Im Regelfall wird so die Summe der Wesentlichkeiten der einbezogenen Gesellschaften – häufig deutlich – über der Konzernwesentlichkeit liegen.

Mit der Festlegung der Wesentlichkeit einher geht auch die Entscheidung über den Prüfungsumfang (Scoping) bei den einzelnen Teilbereichsgesellschaften. Für eine effiziente Prüfung stehen dabei neben einer umfassenden Prüfung (full scope audit) oder einer Prüfung von bestimmten Abschlussposten (audit of account balances) auch die Vorgabe von Prüfungshandlungen (specified procedures) für einzelne kritische Prüffelder oder die prüferische Durchsicht (review) der Berichterstattung der Components zur Verfügung.

Selektionskriterien stellen neben der absoluten Größe (bspw mehr als ein gewisser Prozentsatz des Konzernumsatzes) vor allem das Vorliegen von wesentlichen Risiken von Fehldarstellungen, die Qualität des Erstellungsprozesses, den Grad der Zentralisierung im Rechnungswesen und nicht zuletzt die Gesamtabdeckung durch Prüfungen dar. Der Trend geht aktuell dahin, neben einem „full scope audit" für sehr große und wichtige Konzerngesellschaften bei den übrigen Gesellschaften zunehmend auf die Prüfung ausgewählter Bilanzposten und/oder die Vorgabe von zentral festgelegten Prüfungshandlungen zurückzugreifen. Dies ermöglicht eine zielgerichtete Prüfung der zentral als risikobehaftet und wesentlich eingestuften Themenbereiche mit dem Ziel, sowohl die Prüfungsqualität als auch die Effizienz deutlich zu erhöhen. Letzteres vor allem deshalb, weil damit „Streuverluste" vermieden werden, die bei einem „full scope audit" aller Konzerngesellschaften anfallen.

Kommunikation als Kernthema
Eine Folge der Gesamtverantwortung ist ein erheblich gesteigerter Informationsbedarf. Damit verbunden ergibt sich auch die Notwendigkeit einer stärkeren Einbindung des Konzernabschlussprüfers in die Prüfung der Tochtergesellschaften. Neben Abstimmungstelefonaten und der Teilnahme an lokalen Besprechungen kann die Einbindung vor allem auch die Durchsicht von Arbeitsunterlagen (auch über „remote" Zugang zum Prüfungsakt) umfassen.

Um dem gestiegenen Informations- und Kommunikationsbedarf Rechnung zu tragen, finden zunehmend maßgeschneiderte Kommunikationsplattformen, wie beispielsweise die in KPMG Clara integrierte eAudIT Engagement Site, Anwendung. Mithilfe dieser Plattformen können Prüfungsanweisungen und Ergebnisse zentral durchgeführter Prüfungshandlungen an und Reportings von lokalen Prüfern kommuniziert, Projektfortschritte gemessen und Ergebnisse zusammengefasst und analysiert werden (siehe dazu auch den Beitrag von Michael Melcher auf Seite 18). Unternehmen können über diese Plattform zudem einen maßgeschneiderten Zugriff auf wesentliche Informationen erhalten.

Virtuelle Einzelabschlussprüfung
Mit zunehmender Automatisierung und auch Zentralisierung von Rechnungslegungsprozessen in den Unternehmen ergeben sich auch weitergehende Entwicklungsfelder für die Konzernprüfung. Der Ort der Prüfungsleistung löst sich dabei – je nach Systemausgestaltung – zunehmend vom Ort der jeweiligen Konzerngesellschaften. Als Spiegelbild der Organisation im geprüften Konzern bestehen zentral bzw an einem bestimmten Ort zu prüfende Themen. Diese reichen dabei von den unternehmensweiten IT-Systemen und den damit verbundenen Kontrollprüfungen, Treasury Funktionen, Bewertungen (zB von Firmenwerten), Prüfung von in Shared Service Centern erstellten Finanzberichten bis hin zur zentralen Prüfung von wesentlichen Teilen der lokalen Abschlüsse. Voraussetzung dafür sind eine einheitliche Systemlandschaft und weitgehend standardisierte Prozesse.

Die Ergebnisse dieser zentralen Prüfungshandlungen werden mit den Prüfungsteams vor Ort geteilt, sodass die lokalen Prüfer aus Konzernsicht „virtuelle Teammitglieder" darstellen, bei denen jeder einen definierten Beitrag zur gesamten Prüfung liefert. Eine Entwicklung, die moderne Kommunikationsmittel, einheitliche Prüfungsstandards und -tools sowie sehr international agierende Prüfungsteams erfordert.

Nutzen für die Unternehmen
Wo liegt dabei der Nutzen für das geprüfte Unternehmen? Eine zentrale Prüfung führt zu zielgerichteten Prüfungshandlungen und damit zu höherer Qualität und Effizienz, die auch den geprüften Unternehmen zugute kommen. Der Konzernprüfer kann darüber berichten, ob Konzernvorgaben erfüllt und Prozesse wie eingerichtet gelebt werden. Dies hilft Prozess- und Kontrollschwächen zu erkennen, die Vereinheitlichung der eigenen Prozesse voranzutreiben (zB durch Prüfung von zentralen Vorgaben), gibt zusätzlichen Einblick in lokale Abläufe (zB durch zentrale Massendatenanalysen für Vorräte, Bestellwesen, Absatzvorgänge) und kann als Motor sowie Ideengeber für weitere Verbesserungs- und Integrationsschritte dienen.

Eine verlässliche Stütze

Werner Dorfmeister (wdorfmeister@kpmg.at)

Eine große Anzahl von Unternehmen nutzt bereits Shared Service Center, um in den Bereichen Human Resources, Informationstechnologie, Beschaffung oder Finanz- und Rechnungswesen, Prozesse zu vereinheitlichen, zu bündeln und vor allem Kosten zu sparen. Diese Entwicklung macht auch vor den Wirtschaftsprüfern nicht Halt.

Die Vereinheitlichung der Prüfungsstandards, Prüfungsprozesse und der eingesetzten Tools eröffnet auch in der Abschlussprüfung die Möglichkeit zur Einrichtung von zentralen Serviceabteilungen. Nahezu alle großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften arbeiten inzwischen mit Shared Service Centern unterschiedlicher Ausgestaltung und Größenordnung. Eine Entwicklung, die einerseits Effizienzgewinne ermöglicht, andererseits aber auch von den Aufsichtsbehörden mit kritischem Blick beobachtet wird.

Nah und fern

Wie bei international tätigen Unternehmen stellt sich in der Wirtschaftsprüfung die Frage, an welchem Ort ein Shared Service Center eingerichtet werden soll: „Offshore" in mehr oder weniger weit entfernten Niedriglohnländern – mit höherer Kostenersparnis, aber zunehmendem Komplexitätspotenzial – oder „Onshore", wo sich die Kostenersparnis vor allem aus der Routine und damit der Effizienz in der Abarbeitung der Aktivitäten ergibt. Im Vergleich zu anderen Unternehmen bestehen in der Abschlussprüfung in diesem Bereich zusätzliche Herausforderungen, etwa der verantwortungsvolle Umgang mit Kundendaten, die oft auch aus gesetzlichen Gründen nicht außerhalb des Landes gebracht werden dürfen, oder großteils anspruchsvollen Aufgaben, die sich nur zu einem kleinen Teil tatsächlich standardisieren lassen. Das aktuelle Bild zeigt nach Ländern und Gesellschaften zum Teil unterschiedliche Umsetzungen. Generell tendieren zentraleuropäische Länder eher zu Onshore- oder Nearshore-Lösungen, während in den anglo-amerikanischen Ländern eher Offshore-Shared Service Center Anwendung finden.

Auswahl des Modells
Für die Nutzung von Shared Service Centern bestehen zwei grundsätzliche Modelle: das prozessbasierte Modell sowie das Team Extension-Modell. Bei Ersterem werden in der Kernzuständigkeit (Prüfungs-)Tätigkeiten in standardisierter Form definiert, die bei den meisten Prüfungen vergleichbar ablaufen und wenig Interaktion mit dem auftraggebenden Prüfungsteam erfordern. Dafür eignen sich insbesondere wenig komplexe Prüfungshandlungen, für deren Durchführung kaum kundenspezifische Kenntnisse notwendig sind.

Beim Team Extension-Modell sind Mitarbeiter des Service Centers den Prüfungsteams für die Dauer eines Auftrags zugeordnet, um unter Anleitung und Monitoring des Prüfungsteams zugewiesene Aufgaben zu verrichten.
In der Praxis bestehen auch Hybrid-Modelle, die neben standardisierten auch nicht standardisierte Tätigkeiten ermöglichen („Wild Card").

Nutzen und Herausforderungen
Während bei Offshore-Modellen die günstigeren Personalkosten im Vordergrund stehen, kommen bei On- und Nearshore-Modellen vor allem die übrigen Vorteile von Shared Service Centern zur Geltung. Diese ergeben sich in erster Linie daraus, dass prozessbasierte Aufgaben konsistenter abgearbeitet werden und die damit verbundenen Lernkurven-Effekte zu einer höheren Effizienz bei einer geringeren Fehleranfälligkeit führen. Der intensive Know-how-Austausch in einem zentralisierten Team ermöglicht zudem die Implementierung neuer Tätigkeiten in kürzerer Zeit und bei geringerem Schulungsaufwand.

Für die Prüfungsteams bedeutet dies qualitativ hochwertige Unterstützung bei Standardaufgaben und damit mehr Zeit für kundenspezifische Tätigkeiten. Dies ermöglicht es, sich stärker komplexen Themen und der Interaktion mit dem Kunden zu widmen und einen Mehrwert aus der Prüfung zu schaffen.

Dem steht ein gewisses, vor allem von Aufsichtsbehörden in Zusammenhang mit Offshore-Modellen vermutetes, Risiko gegenüber, dass die zu stark standardisierte Bearbeitung von Prüfungsaufgaben zu Qualitätseinbußen führen kann.

Das KPMG Audit Delivery Center
KPMG Österreich hat vor vier Jahren mit der Einführung eines Service Centers mit der Bezeichnung „Audit Delivery Center" (kurz „ADC") begonnen und es stetig weiterentwickelt. Mittlerweile ist das ADC ein fixer Bestandteil im laufenden Prüfbetrieb. Es handelt sich um ein Onshore-Modell mit bis zu zwanzig Mitarbeitern, die zwischen November und April alle KPMG Standorte in Österreich vor allem mit Leistungen im Zusammenhang mit Abschlussprüfungen unterstützen. Das Team führt rund 25 definierte, über ein Ticket-System bestellte, Dienstleistungen durch, wie beispielsweise die Einholung von Bestätigungen von Banken, Kunden oder Lieferanten und deren Vergleich mit den Salden aus der Buchhaltung.

Die Teammitglieder analysieren Journalbücher, ziehen Stichproben nach vorgegebenen Kriterien und übernehmen administrative Tätigkeiten bei Konzernprüfungen mit vielen ausländischen Tochterfirmen. Sie verfügen über eine hohe Spezialisierung im technischen Bereich und sind in der Lage, effizient große Datenmengen zu importieren, die sie aufbereiten und nach entsprechenden Vorgaben analysieren. Die Würdigung und weitere Verarbeitung der Ergebnisse liegen in der Verantwortung des Auftraggebers, also des Prüfungsteams. Um eine konstante Auslastung über das gesamte Jahr zu erreichen, übernimmt das ADC in prüfungsschwächeren Zeiten klassische Backoffice-Tätigkeiten, Recherche-, Schreib-, und Abstimmarbeiten und unterstützt den Beratungsbereich bei ressourcenintensiven Sonderprojekten.

Bei der Rekrutierung von Mitarbeitern für das ADC setzen wir auf breite Kompetenzen der Bewerber. Zum Beispiel leisten IT-affine Mitarbeiter wertvolle Unterstützung für Prüfungsteams im Bereich Data & Analytics. Viele der Mitarbeiter lassen sich von der Abschlussprüfung begeistern und beginnen eine einschlägige Berufsausbildung, häufig im berufsbegleitenden Studium. Auf diese Weise dient das ADC nicht nur der effizienten Prüfungsdurchführung, sondern auch der Ausbildung künftiger Wirtschaftsprüfer.

Keine Zeit verlieren

Prüfung

Neue Gesetze und Vorschriften bringen Unternehmen oftmals unter Zugzwang. Wer sich früh informiert, ist nie zu spät.

Vertrauen stärken

Katharina Schönauer (kschoenauer@kpmg.at), Michaela Kegel (mkegel@kpmg.at)

Am 15. Dezember 2016 wurde das Bundesgesetz zur Verbesserung der Nachhaltigkeits- und Diversitätsberichterstattung (Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz, NaDiVeG) beschlossen. Die Berichtspflichten im Bereich der nichtfinanziellen Informationen wurden damit erweitert. So manches Unternehmen steht dadurch vor neuen Herausforderungen und Fragen, ua wie müssen die Informationen geprüft werden?

Im Fokus der Stakeholder
Die europaweite Erweiterung der Berichtspflichten um wesentliche nichtfinanzielle Informationen zu ua Umwelt- und Sozialbelangen zeigt, dass das Bewusstsein für die Bedeutung dieser Informationen zur Einschätzung der Unternehmenslage steigt. Die Verknüpfung von finanziellen mit wesentlichen nichtfinanziellen Informationen im Geschäftsbericht stellt für viele Unternehmen jedoch noch eine große Herausforderung dar. Dennoch berichten immer mehr Unternehmen in Form eines integrierten Berichts – und dies aus gutem Grund: Nicht nur kritische Stakeholder (ua NGO) sondern auch zunehmend Investoren erwarten Transparenz über Umwelt- und Sozialaspekte in der Unternehmenspraxis. Unabhängig davon, ob die geforderten nichtfinanziellen Informationen im Lagebericht oder in einem gesonderten (Nachhaltigkeits-) Bericht offengelegt werden, bietet die externe Prüfung vielfältige Chancen für das Unternehmen.

Prüfung der Informationen
Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten sind maßgeblich entscheidend für die Stakeholder sowie für die strategischen Entscheidungen der Geschäftsleitung. Gesetzlich verpflichtend ist die Prüfung der NaDiVeG-Angaben in folgenden Umfängen:

- Vom Wirtschaftsprüfer ist zu prüfen, ob die nichtfinanzielle Erklärung oder der gesonderte nichtfinanzielle Bericht vorgelegt wurde.
- Der Aufsichtsrat muss die ihm vorgelegte nichtfinanzielle Erklärung/den nichtfinanziellen Bericht prüfen und unterzeichnen.

Erweiterte Prüfung
Zusätzlich entscheiden sich jedoch bereits jetzt viele Unternehmen für eine inhaltliche externe Prüfung, die mehrere Vorteile bringt:

Strategische Ausrichtung & Qualitätssicherung
Durch den Prüfungsprozess der nichtfinanziellen Informationen wird eine langfristige Geschäftsentwicklung unterstützt. Die Berichtsprüfung ist nicht nur auf die Verifizierung der Angaben beschränkt, sondern zeigt Optimierungspotenzial auf. So lässt sich nicht nur die Qualität der Berichterstattung verbessern, sondern es werden auch Qualität, Effizienz und Effektivität von Berichts- und Überwachungssystemen für Nachhaltigkeitsinformationen weiterentwickelt.

Darüber hinaus lenkt die externe Prüfung die Aufmerksamkeit auf die Bedeutung einer strategischen nachhaltigen Ausrichtung sowie auf das unternehmensinterne Nachhaltigkeitsmanagement. Die Glaubwürdigkeit der Nachhaltigkeitsstrategie wird durch die externe Überprüfung gestärkt und eine Integration von sozialen und umweltrelevanten Belangen unterstützt. Die Empfehlungen der externen Prüfer sind oft ein entscheidender Katalysator für Weiterentwicklungen. Zusätzlich ermöglicht die Prüfung nach internationalen Standards (zB die Richtlinien/Standards der Global Reporting Initiative) dem Unternehmen ein Benchmarking hinsichtlich der Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie mit anderen Unternehmen.

Glaubwürdigkeit & Reputation
Durch die freiwillige Prüfung von Nachhaltigkeitsinformationen verbessert sich die Kommunikation mit den Stakeholdern: Eine unabhängige und dokumentierte Verifizierung der Angaben stärkt die Glaubwürdigkeit der Informationen. Der Stellenwert von nachhaltiger Unternehmensentwicklung wird verdeutlicht und fördert damit auch das Vertrauen der Stakeholder und sichert somit auch langfristig die Reputation des Unternehmens. Der veröffentlichte Bestätigungsvermerk der externen Prüfung stellt zusätzlich auch eine Form des Gütesiegels für den Bericht dar.

Methodik der Sustainability Assurance
Für die Nachhaltigkeitsprüfung existieren international anerkannte Prüfungsstandards wie zB AA1000AS und ISAE 3000. KPMG wendet für Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten und -informationen eine international einheitliche Methodik an. Diese sichert die Einhaltung der internationalen Prüfungsstandards und die Umsetzung der angewandten Rahmenwerke für die Berichterstattung (beispielsweise GRI). Die unabhängige Prüfung kann verschiedenste Bereiche umfassen, ua historische Informationen, Management-Systeme oder Nachhaltigkeitsaktivitäten. Die Form der Berichterstattung ist davon unabhängig. Berichtsformen können beispielsweise sein: Nachhaltigkeitsbericht, Corporate Social Responsibility (CSR) Report oder Teil des Geschäftsberichts (zB Integrierter Bericht).

Prüfungsumfang und -tiefe
Für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten ist es wesentlich, sich bereits zu Beginn mit den möglichen Prüfungsaussagen und -umfängen vertraut zu machen. Mit dem Auftraggeber werden daher abgestimmt:

- tatsächlicher Prüfungsumfang: Prüfung des gesamten Berichts oder ausgewählter Inhalte
- Prüfungstiefe: Prüfung mit begrenzter Prüfungssicherheit („limited assurance“) oder mit hinreichender Prüfungssicherheit („reasonable assurance“)

Rahmenwerke

Das NaDiVeG beruht auf der Umsetzung der europäischen „NFI-Richtlinie“ (2014/95/EU). Diese führt mehrere Rahmenwerke für die Berichterstattung an:

- unionsbasierte Rahmenwerke wie das Umweltmanagement- und -betriebsprüfungssystem (EMAS)
- internationale Rahmenwerke wie der Global Compact der Vereinten Nationen (VN), die Leitprinzipien für Unternehmen und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmenprogramms „Protect, Respect and Remedy“ der VN, die Leitlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen, die Norm der Internationalen Organisation für Normung ISO 26000, die Trilaterale Grundsatzerklärung der Internationalen Arbeitsorganisation zu multinationalen Unternehmen und zur Sozialpolitik sowie die Global Reporting Initiative (GRI)

Klarstellung

Rainer Hassler (rhassler@kpmg.at)

Seit einiger Zeit werfen Schlagworte, wie etwa interne und externe Rotation, bei Unternehmen nicht nur Fragen auf, sondern führen auch zu Verunsicherung. Mit diesem Beitrag werden zwei mögliche Unklarheiten beseitigt.

Interne & Externe Rotation

Bereits seit vielen Jahren schreibt das österreichische Gesetz die interne Rotation bei bestimmten Jahresabschlussprüfungen vor. Interne Rotation bedeutet, dass der verantwortliche Abschlussprüfer und andere Personen, die eine maßgeblich leitende Funktion bei der Prüfung ausüben, ausgewechselt werden müssen. Das heißt, ein anderer Prüfer aus derselben Kanzlei hat die Verantwortung für diese Prüfung übernommen. In der Vergangenheit galt dies nach fünf Prüfungsjahren mit einer zweijährigen „Cooling-off"-Periode. Die interne Rotation gibt es auch weiterhin, die Zeiträume werden jedoch auf sieben Jahre mit drei Jahren „Cooling-off" verlängert.

Daneben bestand bisher lediglich im Universitätsgesetz die Anforderung der externen Rotation. Danach muss der Abschlussprüfer einer Universität nach sechs Jahren wechseln, und zwar nicht nur das Team – ein anderer Prüfungsbetrieb (extern) muss beauftragt werden.

Im Jahr 2016 wurde nun durch Umsetzung der EU-Vorgaben die externe Rotationsverpflichtung für alle Abschlussprüfer von Unternehmen von öffentlichem Interesse (Public Interest Entities, kurz PIE) festgelegt. Welche Unternehmen das sind, ist im § 189a Z1 UGB definiert. Im Wesentlichen sind das börsennotierte Unternehmen, Banken und Versicherungen. In diesen Fällen ist eine externe Rotation nach zehn Jahren gefordert. Die gesetzliche „Cooling-off"-Periode beträgt vier Jahre.

Fazit: Nur bei börsennotierten Unternehmen, Banken und Versicherungen ist eine verpflichtende externe Rotation gegeben. Alle anderen Unternehmen sind davon nicht betroffen.

Nichtprüfungsleistungen

Immer wieder sind Unternehmen der Meinung, dass mit den letzten Gesetzesänderungen der Abschlussprüfer nun keine Steuerberatungsleistungen mehr erbringen darf. Diese Ansicht ist allerdings falsch. Wie bisher dürfen Steuer- sowie weitere Beratungsleistungen durch die Gesellschaft des Abschlussprüfers an das geprüfte Unternehmen erbracht werden. Lediglich bei PIEs gibt es nunmehr die gesetzliche Anforderung, dass Nichtprüfungsleistungen durch den Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats vorab genehmigt werden müssen. Es gibt auch entgegen anderslautenden Meinungen keine betragliche Beschränkung für die Nichtprüfungsleistungen. Erst ab dem Jahr 2020 sind die gesetzlichen Grenzwerte anzuwenden.

Fazit: Nur bei PIEs führen die neuen Regelungen zu Änderungen. Diese betreffen allerdings fast ausschließlich die Genehmigung und Kontrolle derartiger Leistungen und nicht inhaltliche Beschränkungen gegenüber der bisherigen Rechtslage. Für Nicht-PIEs ergeben sich keine Änderungen.

Lesbar

Sie suchen eine Studie oder Publikation von KPMG?
Senden Sie uns Ihre Anfrage unter **publikationen@kpmg.at**
Eine Bestellung der Bücher über KPMG ist leider nicht möglich.

Praxisleitfaden zum UGB nach dem RÄG 2014

Werner Gedlicka/Helmut Kerschbaumer/ Gabriele Lehner

Das Rechnungslegungsänderungsgesetz 2014 (RÄG 2014) führt zur größten Änderung in den nationalen Rechnungslegungsvorschriften in Österreich seit der Einführung des Rechnungslegungsgesetzes (RLG) 1990. Diese Änderungen bringen für Anwender und Nutzer zahlreiche Herausforderungen mit sich. Sie betreffen nicht nur grundlegende Umstellungen bei den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, sondern führen auch zu einer teilweisen Neugestaltung der Bilanz, der GuV-Rechnung und des Anhangs. Gleichzeitig bieten die neuen Vorschriften aber auch eine gute Gelegenheit zur Modernisierung des Jahres- und Konzernabschlusses. Dieser Leitfaden beantwortet Fragen und zeigt Lösungen anhand von Beispielen.

Linde Verlag
1. Auflage 2017
ISBN: 9783707336269

IFRS 16 zur Leasingbilanzierung

Günter Schnabl/Nikolaus Urschler/ Gerhard Wolf

Der neue Standard zur Leasingbilanzierung (IFRS 16) führt zu einer Revolution der Bilanzierung von Leasingverhältnissen aufseiten des Leasingnehmers, verbunden mit erheblichen Herausforderungen im Rahmen der Erstellung von IFRS-Abschlüssen und wesentlichen Auswirkungen auf Unternehmenskennzahlen (KPIs). Dieses Buch beschäftigt sich umfassend mit dem neuen Standard, sowohl aus der Perspektive des Leasingnehmers als auch aus der Sicht des Leasinggebers. Neben einer Darstellung der relevanten Vorschriften tragen vor allem die zahlreichen Fallbeispiele zum Verständnis bei. Praxishinweise runden jedes Kapitel ab.

Linde Verlag
1. Auflage 2017
ISBN: 9783714302981

IFRS für Führungskräfte

Günther Hirschböck/Helmut Kerschbaumer/ Anne Schurbohm

Die International Financial Reporting Standards haben in zahlreichen europäischen Unternehmen Einzug gehalten und bei Abschlusserstellern und -lesern oft mehr Fragen aufgeworfen als gelöst. Umfangreiche Standards und Interpretationen, hohe Komplexität der Regelungen und die Heranziehung des beizulegenden Zeitwerts als Bewertungsmaßstab für mehrere Bilanzposten führten zu Kritik am Regelwerk. Dieses Buch stellt wesentliche IFRS-Bilanzierungsvorschriften dar, erklärt die Unterschiede zu bestehenden Regeln und zeigt die Auswirkungen auf häufig verwendete Jahresabschluss-Kennzahlen. Neu in der 3. Auflage sind IFRS 15 sowie das Rechnungslegungsänderungsgesetz und seine Auswirkungen auf das UGB.

Linde Verlag
3. Auflage 2016
ISBN: 9783714302868

Der richtige Zeitpunkt

Beratung

Unternehmen müssen sich mit immer mehr Themen befassen. Was zählt, sind die richtigen Handlungen im richtigen Moment.

Die Cloud im Schatten

Markus Doblhamer (mdoblhamer@kpmg.at)

Ärzte, die Patientendaten über WhatsApp austauschen. Polizisten, die Erhebungsdaten auf Dropbox speichern. Sales Teams, die Kundendaten in MailChimp verwalten. Häufig sind das Lösungen an der IT-Abteilung vorbei, erstellt in Eigeninitiative der Fachabteilung. Sie bergen erhebliche Risiken und Gefahren, sollten aber nicht einfach nur unterbunden werden. Sie bieten nämlich zugleich auch die Chance für eine neue Partnerschaft zwischen IT und Fachabteilung.

Noch während viele österreichische CIO überlegen, ob und wie sie ihre IT in die Cloud legen sollen, ist eine Entwicklung zu beobachten, die dem zuvor kommt und Fakten schafft: Shadow IT. Einzelne Mitarbeiter oder manchmal gleich ganze Fachabteilungen warten nicht, bis Entscheidungen gefällt werden, sondern handeln selbst. Sie gehen an der IT-Abteilung vorbei und verwenden Cloud-Lösungen, um ihre Business-Anforderungen zu erfüllen.

Das Angebot an solchen Cloud Apps ist enorm. Es reicht von einfachen Lösungen zum Datenaustausch (zB Dropbox) bis hin zu komplexen Fachanwendungen (zB Salesforce). Allen gemeinsam ist die leichte Verfügbarkeit. Ein Web- oder Mobile-Zugang reicht. Einfach registrieren und nutzen, meist sogar bis zu einem gewissen Ausmaß kostenlos. Wo liegt also das Problem? Ist das nicht eine durchwegs positive Entwicklung?

Alles gut?
Im Grunde, ja. Die eingesetzten Lösungen sind meist benutzerfreundlich und treffen genau den Bedarf. Die Eigeninitiative der Fachabteilung beweist auch ein hohes Maß an Kreativität und Engagement. Und das Ganze läuft unkompliziert ab und vor allem schnell. Wir fordern von Unternehmensorganisationen Agilität, und diese Cloud Apps unterstützen das. Also alles gut? Nicht ganz. Handlungen an der IT-Abteilung vorbei schaffen auch Probleme. Und dabei geht es nicht um eine falsch verstandene „Eitelkeit" einer Abteilung, die nicht akzeptieren will, dass auch ohne ihr Zutun gute Lösungen möglich sind.

Shadow Cloud liefert unbestreitbar ein Sicherheitsproblem. Beispielsweise schätzt der Analyst Gartner, dass bis zum Jahr 2020 ein Drittel aller weltweit erfolgten Security-Angriffe den Bereich der „Shadow Clouds" betreffen wird. Obwohl das IT-Know-how in den Fachabteilungen heute durchwegs beachtlich ist, dürften die komplexen Fragen der IT-Security und -Compliance in der Cloud diese dezentrale Kompetenz wohl sicher übersteigen.

Probleme warten
Es kann leicht zu Datenverlust oder zu Verletzungen von Compliance-Regeln kommen. Damit droht dem Unternehmen der Verlust von Vertrauen in der Öffentlichkeit oder auch konkreter finanzieller Schaden durch Strafen. Die meisten der neuen Cloud App-Anbieter speichern ihre Daten außerhalb der EU. Personenbezogene Daten dürfen nach österreichischem Datenschutzrecht nur unter strengen formalen Auflagen außerhalb der EU gespeichert werden. Ab 2018 können Verstöße gegen die neue EU-Datenschutz-Grundverordnung mit bis zu EUR 20 Mio oder vier Prozent des globalen Konzernumsatzes bestraft werden.

Zusätzlich birgt Shadow Cloud auch ein Wachstums- und Integrationsproblem. Es beginnt meist mit einem Quick Fix. Eine Cloud App wird verwendet, sie bewährt sich und wächst. Gute Lösungen tendieren dazu, immer größer und komplexer zu werden. Irgendwann ist ein Level erreicht, das der Fachabteilung über den Kopf wächst. Spätestens dann wendet man sich an die IT-Abteilung. Für die bedeutet die Übernahme solcher „Wildgewächse" aber meist einen sehr hohen Aufwand. Alles, was in der Initialphase verabsäumt wurde, muss jetzt nachgeholt werden, um die Lösung Enterprise-tauglich zu machen (Security, Business Continuity etc). Besonders kompliziert wird es, wenn die Lösung mit bestehenden Unternehmensanwendungen integriert werden soll. Nicht selten muss eine derartige Lösung völlig neu konzipiert und entwickelt werden.

Proaktive IT-Abteilung
Wie können diese Probleme aber verhindert und gleichzeitig die positiven Aspekte dieser innovativen und agilen Cloud-Angebote genutzt werden? Die Verantwortung dafür liegt in der IT-Abteilung. Sie muss sich dieser Entwicklung in einer proaktiven Weise stellen.

Zunächst einmal ist es für die IT-Abteilung wichtig zu verstehen, was der Bedarf der Fachabteilungen ist. Dabei beginnt man am besten damit, zu erheben, was derzeit bereits im Einsatz ist. Moderne Cloud Discovery Tools (MS Cloud App Security, Skyhigh Networks, usw) helfen bei dieser Erhebung. Sie analysieren den Web Traffic des Unternehmens und zeigen auf, welche Cloud Apps von wem verwendet werden. Ein Cloud Discovery Tool bietet also einen guten Einblick in das aktuelle Benutzerverhalten und das gegebenenfalls damit verbundene Bedrohungspotenzial. Völlig falsch wäre es an dieser Stelle, wenn die IT-Abteilung die Verwendung der entdeckten Cloud Apps einfach unterbinden würde. Ganz im Gegenteil sollte sie die gewonnenen Informationen dazu nutzen, aktiv in einen positiven Dialog mit den Fachabteilungen zu gehen.

Die Shadow Cloud kann als Treiber für Innovation im Unternehmen genutzt werden.

Ein schwieriger Spagat
Die Anforderungen der Fachabteilung müssen ernst genommen werden. Die IT-Abteilung muss sich als Partner präsentieren, der Business-Lösungen ermöglicht und nicht Agilität verhindert. Sie muss sich auch von der Auffassung verabschieden, alles selbst entwickeln zu wollen. In einem modernen Cloud-Umfeld kommt der IT-Abteilung immer mehr die Rolle eines Brokers zu, der zwischen Cloud-Angeboten und interner Nachfrage vermittelt. Gleichzeitig muss die IT-Abteilung in der Fachabteilung für Verständnis werben, dass Enterprise IT mehr ist, als nur schnell einen Quick Fix zu implementieren. Neue Lösungen müssen in das große Bild passen, und sie müssen Security-, Governance- und Compliance-Richtlinien entsprechen. Nur die Experten der IT-Abteilung verfügen über die Erfahrung und das Know-how, das in diesem komplexen und sehr dynamischen Umfeld erforderlich ist.

Wenn dieses gegenseitige Verständnis geschaffen ist, kann die Shadow Cloud aus dem Schatten geholt und als Treiber für Innovation und Agilität im Unternehmen genutzt werden. Ein schwieriger Spagat, aber jedenfalls machbar.

Zukunft des Verbrechens

Andreas Tomek (atomek@kpmg.at)

Die Zukunft des Cyberverbrechens hat schon begonnen. Kriminelle entdecken laufend, wie sie automatisiert, anonym und exponentiell neue Technologien für sich nutzen können, um Unternehmen und Privatpersonen zu berauben und zu erpressen. Eine Bestandsaufnahme, wie zukünftige Technologien Verbrechen verändern werden.

Die Digitalisierung schreitet voran und macht auch in Bezug auf Verbrechen nicht halt. Während man früher als Krimineller zwar relativ einfach in den Markt einsteigen konnte (ein Messer und eine dunkle Gasse genügten), war das Businessmodell jedoch nicht sehr zukunftssicher. Die geringe Gewinnaussicht war mit einem hohen Detektionsrisiko gepaart. Außerdem war man in Ausübung seiner Tätigkeit von personellen Ressourcen limitiert und konnte nur durch zusätzliches „Personal" skalieren. Dies wiederum lenkte den Fokus der Exekutive auf die Verbrechergruppe – Crime didn't scale.

Schon früh erkannten Kriminelle diese Problematik und nahmen neue Technologien in Anspruch, um ihre Gewinne zu maximieren. So kam es zB mit der Erfindung und Einführung der Lokomotive auch zu Zugüberfällen, bei denen nun eine große Anzahl von Personen auf einmal beraubt werden konnte.

Große Schäden

Kriminelle im Cyberumfeld kennen keine schlechte Skalierung. Während die klassische Kriminalität mit Erschwernissen wie Lauschangriff, Rasterfandung und vernetzten Datenbanken zu kämpfen hat, bieten sich dem „modernen" Cyberkriminellen durch neue Technologien schier unendliche Möglichkeiten, große Massen anonym, automatisiert und exponentiell zu bestehlen oder zu erpressen.

So wurden 2013 beim Diebstahl der Kreditkartendaten bei der US-Handelskette Target 40 Millionen Kunden Opfer eines Datenraubes, also knapp 12,5 Prozent der Bevölkerung der USA. Dies resultierte in über USD 150 Mio an direkten Reparationszahlungen an Kunden und Kreditkartenfirmen.

Mit der Bank-Schadsoftware Carbanak wurde 2015 das erste Cyber Security-Verbrechen „Unicorn" geboren, ein Verbrechen mit einem Schaden von über USD 1 Mrd. Dieser Betrag wurde

in einem Zeitraum von zwei Jahren in 30 Ländern erbeutet. 2016 sollten USD 951 Mio von der Bank of Indonesia entwendet werden. Die Angreifer machten jedoch einen Fehler und vertippten sich, wodurch vor der Entdeckung des Verbrechens „nur" USD 81 Mio entnommen werden konnten. Juniper, Hersteller von Firewalls und Sicherheitssoftware, schätzt, dass im Jahr 2019 der globale Schaden durch Cyber Crime auf über USD 2 Billionen steigen wird. Schon heute übersteigt der Schaden durch computergestützte Kriminalität den Gesamtschaden der Drogenwirtschaft.

Innovative Unterwelt

Wie innovativ ist also die Unterwelt? Welche Trends kann man aus den neuen, rasch von Kriminellen ausgemachten Technologien bereits heute ableiten? Einige Beispiele der letzten Jahre:

- Augmented Reality: Pokémon Go. Das Augmented Reality-Spiel des Jahres 2016 wurde von Verbrechern eingesetzt, um gezielt Jugendliche und Kinder mit Hilfe von virtuellen Belohnungen in bestimmte Gegenden zu locken und sie dort zu berauben. So wurden alleine in UK innerhalb von fünf Wochen über 100 Straftaten in Verbindung mit Pokémon Go gemeldet.
- Crowdfunding: 2013 wurde ein Video bekannt, in dem der Bürgermeister von Toronto, Rob Ford, die Droge Crack zu sich nimmt und politisch fragwürdige Aussagen trifft. Der Besitzer des Videos wollte USD 200.000 für das kompromittierende Material. Final wurde der Betrag jedoch mittels einer Crowdsourcing-Kampagne auf Indiegogo von 8.387 Spendern aufgebracht und der Politiker wurde nach Sichtung des Videos seines Amtes enthoben.
- IoT – Internet of Things: Im November 2016 wurde das Zutrittssystem der San Francisco Verkehrsbetriebe Opfer eines Ransomware-Angriffs, bei dem die Angreifer versuchten, USD 70.000 zu erpressen. Viel mehr Schaden entstand allerdings dadurch, dass über zwei Tage lang alle Fahrten kostenlos waren, da das System abgedreht und neu aufgesetzt werden musste. Auch wurde 2016 das erste „smarte" Thermostat gehackt: Entweder man zahlte 1 Bitcoin oder die Raumtemperatur wurde nach 24 Uhr auf 38 Grad fixiert. In 2020 werden über 50 Milliarden Geräte und „Dinge" mit dem Internet verbunden sein.
- Bitcoins: Bitcoins als anonymes Zahlungsmittel werden weitläufig von Cyberkriminellen und im Darknet verwendet. Auch bei Ransomware-Erpressungen kommen sie häufig zum Einsatz. Siehe oben.
- Smart Watches: Forscher zeigten 2016 auf, dass mithilfe des Bewegungssensors einer gehackten Smartwatch der Bankomat-PIN zu 80 Prozent beim ersten Versuch und zu über 90 Prozent innerhalb von drei Versuchen reproduziert werden kann.
- Smart Cars: Seit mehreren Jahren gibt es unzählige Hacks von Autos mit integrierten SIM/Telefon- und Datenkarten. So wurde 2016 demonstriert, dass man zB die Bremsen eines Teslas aus 20 Kilometer Entfernung deaktivieren konnte.

Gesamtheitliche Strategie

All diese Entwicklungen zeigen, dass sich mit zunehmenden technischen Möglichkeiten immer neue Angriffsmethoden und Risikopotenziale für Firmen und Privatpersonen ergeben. Neben der adäquaten Behandlung technischer Risiken steht aber vor allem immer der Mensch im Vordergrund. Eine umfangreiche Kenntnis der Bedrohungen und eine gute Security Awareness können viele Angriffe verhindern oder rechtzeitig eindämmen.

Dabei stehen exponentielle Technologien wie Machine Learning und Big Data auch der „guten" Seite zur Verfügung und können im Rahmen einer gesamtheitlichen Digital Security-Strategie die vorhandenen Security-Prozesse & Awareness-Maßnahmen ergänzen und automatisieren.

Ganzheitliche Informationssicherheit endet 2017 nicht mehr an der Unternehmensgrenze. Kunden und Lieferanten sowie Mitarbeiter und Social Media befinden sich im Fadenkreuz von modernen Wirtschaftsspionen und Cyber-Kriminellen. Die Nutzung von innovativen Lösungen zum Schutz eines Unternehmens ist daher nicht nur empfehlenswert sondern auch unabdinglich.

Schwachstellen finden

Severin Winkler (severinwinkler@kpmg.at)

Enterprise Resource Planning (ERP)-Syteme wie SAP, BCM oder Microsoft Dynamics gehören zu den kritischen Komponenten vieler mittlerer und größerer Unternehmen. Oftmals werden sie jedoch nur durch Netzwerkabschottung geschützt. Das ist in Zeiten von mobilen Zugriffen und der kommenden europäischen Datenschutzverordnung (GDPR) nicht mehr ausreichend und verlangt eine ganzheitliche Betrachtung.

Herr Huber ist Mitarbeiter im SAP Basisdienst eines größeren österreichischen Industriebetriebs. Er hat das firmeneigene SAP System vor Jahren selbst mit aufgebaut und ist für den Betrieb der SAP Landschaft verantwortlich. Die periodischen SAP Berechtigungsaudits gingen immer problemlos über die Bühne, alles lief relativ stabil.

2016 brachte ua auch Neuerungen für Herrn Huber. Der CIO des Unternehmens war bei einer SAP Roadshow und will nun das CRM-Modul auf die SAP HANA Plattform umstellen. Das HR-Team will das Recruiting Modul für Bewerber aus dem Internet erreichbar machen und der CEO will mobil über sein iPad die Finanzpläne einsehen. Und kurz vor Weihnachten kam die Frage aus der Rechtsabteilung, wie es denn mit den Vorbereitungen zur GPDR aussehe?

Eine Frage der Sicherheit

Herr Huber dachte viel über die Veränderungen nach und machte sich Sorgen um die Sicherheit der SAP Landschaft. Bisher war er der Meinung, das Thema ERP-Sicherheit betreffe nur sehr große Unternehmen. Im neuen Jahr sprach er mit der IT Security-Abteilung, um zu erfahren, welche Risiken es bei ERP-Systemen gäbe.

Durch die Kombination aus der Verwendung von ERP-Standardsoftware (SAP) und den darin gespeicherten hochsensitiven Daten interessieren sich auch Cyberkriminelle für diese Systeme. Diese wissen bestens über Schwachstellen und Fehlkonfigurationen bei SAP Systemen Bescheid.

Die wichtigsten Daten in ERP-Systemen, die für potenzielle Angreifer interessant sind, umfassen:

- Finanzdaten, Finanzpläne (FI)
- Personaldaten, Zahlungsdaten wie IBAN (HR)
- Geschäftsgeheimnisse (PLM)
- Lieferantendaten (SRM)
- Kundenlisten (CRM)

Alles was Cyberkriminelle tun müssen, um großen Schaden anzurichten, ist, sich Zugriff zu wichtigen ERP-Modulen zu verschaffen. Daneben ist die Sabotage („Denial-of-Service“) von ERP-Systemen ebenfalls ein großes Risiko. Dieses nimmt zu, je mehr ein Unternehmen digitalisiert ist. Heutzutage haben die meisten Unternehmen strikte Richtlinien zu klassischen Sicherheitsthemen wie zB Patch Management. Diese Mechanismen sind bei ERP-Systemen jedoch oft nur fragmentarisch umgesetzt.

Risiko minimieren

Seit Jahren will Huber die Betriebssysteme der SAP Server aktualisieren, darf das jedoch wegen Klauseln im Lizenzvertrag nicht, da sonst die Garantie bzw der Support gefährdet wäre. Die Verfügbarkeit der Systeme ist für ihn neben der Vertraulichkeit der Informationen ein noch größeres Risiko. Er hat dieses Risiko durch sehr strikte Firewall-Regeln reduziert. Durch die geplanten Änderungen muss er jedoch seine „Datenburg“ aufbohren. Er befürchtet, dass seine Sicherheitsmaßnahmen immer löchriger werden. Laut IT Security-Abteilung sind die prinzipiellen Gefahren für ERP-Systeme ähnlich zu anderen komplexeren Systemlandschaften wie SCADA Systemen, auf die in der Vergangenheit ebenfalls nur mit Abschottung reagiert wurde.

Die IT Security-Abteilung rät Huber, einen Sicherheitstest seiner SAP Landschaft durchführen zu lassen, um eine realistische Einschätzung der IST-Situation zu bekommen. Es wird dabei eine ERP-Systemlandschaft technisch auf mehreren Ebenen auf Schwachstellen geprüft.

Sicherheitstest in der Praxis

Die IT-Abteilung des Unternehmens wählt nach einem Auswahlverfahren das KPMG Cyber Security Team als Dienstleister aus. Aufgrund der Komplexität muss vor den eigentlichen Tests eine genaue Abstimmung erfolgen, um die Systemlandschaft vollständig zu verstehen und alle Abhängigkeiten aufzuzeigen. Das ist wichtig, um einerseits keine wichtigen Bereiche beim Test zu „vergessen“ und andererseits das Risiko eines Betriebsausfalls zu minimieren. Eine Best Practice ist, dass die eigentlichen Tests in der Testumgebung durchgeführt werden und identifizierte Schwachstellen in der Produktivumgebung in enger Abstimmung mit dem ERP-Team des Kunden nachgeprüft werden.

Technisch werden vor allem folgende Bereiche geprüft:
1. Netzwerk & Schnittstellen
2. Betriebssysteme
3. Datenbanken
4. Anwendungen
5. Front-End (zB SAP-GUI)

In jedem dieser Bereiche gibt es eine Reihe von häufigen Fehlkonfigurationen oder bekannten Schwachstellen. Diese werden durch klassische ERP-Audits oft nicht erkannt, da sich solche Prüfungen meist auf die Interna des ERP-Systems wie zB das Berechtigungssystem konzentrieren. ERP-Systeme laufen wie in diesem Fall oft sehr lange. Aufgrund des HANA-Pilotprojekts, das parallel startet, existieren praktisch zwei Generationen von SAP, die sich sicherheitstechnisch stark unterscheiden. Beim SAP Penetrationstest wird auf beide Varianten eingegangen, da das bisherige System noch mindestens fünf Jahre weiterläuft.

Was passiert danach?

Nach dem Sicherheitstest setzt die Firma die wichtigsten Verbesserungsmaßnahmen in einem festgelegten Zeitraum um. Eine der identifizierten Schwachstellen, die es einem normalen Mitarbeiter von seinem Laptop aus

Ein gutes Sicherheitsniveau wird entweder durch Nachtests oder automatische Systeme beibehalten.

ermöglicht, sich hochprivilegierte SAP_ALL Benutzerrechte zu verschaffen, wird innerhalb von vier Tagen geschlossen. Nach weiteren vier Wochen sind alle wichtigen Verbesserungsmaßnahmen abgeschlossen und es gibt einen kurzen Nachtest. Dieser ergibt, dass das Risiko für die SAP Landschaft wesentlich verringert wurde und derzeit nur noch als relativ gering eingestuft wird.

Die Frage ist nun, wie man dieses gute Sicherheitsniveau beibehalten kann? Dies wird entweder durch periodische Nachtests erreicht, oder es werden automatische Sicherheitssysteme verwendet. Ein genereller Trend im Bereich der Cyber Security ist Automatisierung. Für ERP-Systeme bedeutet dies, dass Firmen spezielle Überwachungssysteme einsetzen, welche die ERP-Systeme permanent kontrollieren, Vorfälle melden bzw Angriffe blockieren. Das KPMG Cyber Security Team unterstützt Unternehmen bei der Auswahl und Einführung des Systems. Neben der technischen Überwachung helfen solche Systeme auch dabei, Metriken und KPI für neue Compliance-Richtlinien wie zB GPDR zu liefern.

Durch einen solchen Ansatz können die neuen digitalen Arbeitsweisen mit dem SAP System sicher umgesetzt werden. Das System ist dann auf die Veränderungen der nächsten Jahre gut vorbereitet.

Mit Vollgas

Klaus Mittermair (kmittermair@kpmg.at), Yann-Georg Hansa (yannhansa@kpmg.at)

In der Automobilbranche bleibt kein Stein auf dem anderen: Trends wie Elektromobilität, autonomes Fahren oder Big Data revolutionieren die Branche. KPMG analysiert in der Studie „Global Automotive Executive" die Zukunftserwartungen von Entscheidungsträgern. Eine Prognose sticht hervor: Die Verknüpfung von fahrzeug- und kundenbezogenen Daten wird als „das" Geschäftsmodell der Zukunft gesehen.

Die KPMG Studie „Global Automotive Executive" hält schwarz auf weiß fest: Mit dem Auto alleine ist in der Automobilbranche bald kein Geld mehr zu verdienen. Das ist für Brancheninsider längst kein Geheimnis mehr. Den einen oder anderen aber wird die naheliegende Frage wachrütteln: Was wird in Zukunft die Profitquelle für Automobilhersteller sein? Die Studie gibt die Antwort: der Kunde und seine Daten. Bereits heute gehen 83 Prozent der von KPMG befragten Führungskräfte davon aus, dass die intelligente Verknüpfung von fahrzeug- und kundenbezogenen Daten zukünftig für den Umsatz verantwortlich sein wird.

Branche im Umbruch

Die Automobilbranche hatte jahrzehntelang mit einem nahezu unveränderten Geschäftsmodell Erfolg. Auf diese „Ruhe" folgt nun der „Sturm": Kaum eine Branche befindet sich vor einem derart großen Paradigmenwechsel. Eine Vielzahl an Trends beeinflusst das Thema Mobilität und führt zu einer kompletten Neuordnung. Die Branchenvertreter sind nun gefordert, sich mit jeder einzelnen Entwicklung eingehend zu befassen und mit neuen Geschäftsmodellen auf entscheidende Veränderungen zu reagieren.

Was sind die Zukunftsthemen?

Einigkeit herrscht laut KPMG Umfrage zwar bezüglich der „wichtigsten Zukunftsthemen". „Elektromobilität" sowie „Vernetzung und Digitalisierung" werden als entscheidende Entwicklungen der kommenden zehn Jahre eingestuft. Bei vielen anderen Themen gehen die Meinungen der Führungskräfte aber stark auseinander. Hin- und hergerissen ist man in den Vorstandsetagen etwa in Hinblick auf traditionelle Verbrennungsmotoren. Einerseits glauben 76 Prozent der Befragten, dass Verbrennungsmotoren noch lange wichtiger sein werden als elektrische Antriebstechnologien. Andererseits werden sie als sozial inakzeptabel eingestuft. Die Studie geht davon aus, dass der Anteil an Elektroautos bis 2023 auf über 30 Prozent steigen wird. Mehr als die Hälfte der Führungskräfte vermutet, dass Dieselmotoren langfristig aus der Produktion verschwinden werden. Gleichzeitig planen die Unternehmen hohe Investitionen sowohl in traditionelle Verbrennungsmotoren als auch in revolutionäre Antriebstechnologien.

„Aus" für traditionelle Geschäftsmodelle

Die große Mehrheit der Führungskräfte (83 Prozent) erwartet eine tief greifende Veränderung der Geschäftsmodelle in der Automobilbranche in den nächsten fünf Jahren. Dass sich diese ändern müssen, lässt sich anhand der genannten Trends klar ablesen. Es zeigt sich auch in folgendem Umfrageergebnis: 59 Prozent der Führungskräfte nehmen an, dass die Hälfte der derzeitigen Autobesitzer bis 2025 kein Auto mehr besitzen will. Sharing-Dienste und ein verändertes Nutzungsverhalten von Automobilen werden als Hauptgründe für die Entwicklung gesehen. Die aktuellen Geschäftsmodelle der Branche basieren jedoch ausschließlich auf dem Besitz von Fahrzeugen. Um einen drastischen Umsatzeinbruch zu

vermeiden, müssen Strategien grundlegend verändert werden.

Auto als Datengenerierungsmaschine
Die intelligente Verknüpfung von fahrzeug- und kundenbezogenen Daten wird das Kernelement zukünftiger Geschäftsmodelle. Denn: Das Auto ist im Zusammenspiel mit Menschen und Umwelt eine gigantische Datengenerierungsmaschine. Da Kunden sich des Mehrwerts ihrer Daten immer bewusster werden, werden sie diese zukünftig nicht mehr ohne Gegenleistung zur Verfügung stellen. Laut Branchenexperten muss die Automobilindustrie genau an diesem Punkt innovative Ansätze finden. Die befragten Führungskräfte sind optimistisch, dass das gelingen wird und dass Automobilhersteller mit Daten zukünftig Geld verdienen. Für die anstehenden Veränderungen braucht es auch neue Formen der Kooperation. 55 Prozent sind der Meinung, dass traditionelle Hersteller und Unternehmen aus dem Informations- und Kommunikationstechnologiebereich stark zusammenarbeiten werden. Ein Blick auf aktuelle Schlagzeilen zeigt, dass immer wieder neue branchenübergreifende Kooperationen fixiert werden.

Veränderte Kaufkriterien
Auch in puncto Kaufkriterien wird mittelfristig mit großen Veränderungen zu rechnen sein. Die wichtigsten Kriterien der Vergangenheit waren Geschwindigkeit, Komfort und Leistung. Mit dem Einsatz selbstfahrender Autos finden hier grundlegende Umwälzungen statt. Die Ursache ist leicht gefunden: Wenn man vom Fahrer zum Beförderten wird, ändern sich auch die Kriterien für den Autokauf. Das Lenken und Steuern des Autos wird unwichtig, vielmehr geht es darum, die Zeit im Auto bestmöglich zu nutzen.

Die KPMG Studie verdeutlicht die Wandlungen der Automobilindustrie: Das Kundenverhalten verändert sich erheblich, zahlreiche neue Wettbewerber drängen auf den Markt, traditionelle Geschäftsmodelle haben ausgedient. Der Branche stehen spannende Zeiten bevor.

Die KPMG Studie „Global Automotive Executive" hat sich zum wichtigen Stimmungsbarometer der Automobilindustrie entwickelt. Zum mittlerweile 18. Mal hat KPMG weltweit rund 1.000 Führungskräfte der Automobilbranche befragt und die Ergebnisse zusammengefasst. Teilgenommen haben Hersteller, Zulieferer, Händler, Dienstleister für Finanzen und Mobilität sowie IKT-Unternehmen mit Fokus auf Mobilität aus 42 Ländern. Die Publikation können Sie unter publikationen@kpmg.at anfordern.

Storyteller and Number Cruncher

Claus Österbauer (coesterbauer@kpmg.at), Vincent Hruska (vhruska@kpmg.at)

Im vorweihnachtlichen Ambiente des Palais Todesco in Wien begeisterte Prof. Aswath Damodaran, „Guru" der Unternehmensbewertung, mit einer Key Note zum ambivalenten Verhältnis von „Numbers and Narratives". Er strich die besondere Bedeutung des „Storytelling" im Vergleich zum „Number Crunching" im Kontext der Unternehmensbewertung an Beispielen wie Uber, Ferrari oder Twitter hervor.

Prof. Aswath Damodaran (2.v.l.) mit (v.l.n.r.) Victor Purtscher (KPMG), Christopher Kummer (IMAA) und Klaus Mittermair (KPMG)

Prof. Aswath Damodaran gilt als international renommierter Valuation-Guru, ist viel zitierter Autor und eine der schillerndsten Persönlichkeiten im Bereich der Unternehmensbewertung. Im Rahmen eines zweitägigen Seminars „Valuation in Vienna" brachte er den Teilnehmern eine komprimierte Fassung seines Bewertungswissens näher. Dass Unternehmensbewertung für Damodaran nicht nur Beruf, sondern Berufung ist, zeigte sich bei einem Kamingespräch im Palais Todesco.

Damodaran berichtete über den Beginn seiner Lehrtätigkeit und akademischen Karriere. Mit seiner begeisternden und sehr kurzweiligen Vortragsweise gewann er das hochkarätige Publikum innerhalb kürzester Zeit für sich. So hatte er in den 1980er Jahren einen Lehrauftrag an der New York University zum Thema Finance, wobei er das Thema der Vorlesung kurzerhand in Unternehmensbewertung änderte. Ein Umstand, der vom Rektorat offenbar erst in den späten 2000er-Jahren bemerkt worden war, wie Damodaran spitzfindig anmerkte. Damodaran gab zu, dass sein Wissensvorsprung zu seinem Auditorium in den ersten Jahren manchmal nur die Vorbereitungszeit einer einzelnen Vorlesung umfasste. Diese ersten Jahre würden aber die Basis seines heutigen Wissens darstellen. Alles was er über Bewertung wisse, habe er in seiner Vorlesung gelernt.

Die Frage bleibt
Weiters erzählte er, dass sein Auditorium sehr vielschichtig sei und sich in den Jahren auch durchaus geändert habe. Die Frage am Beginn des Semesters sei aber stets unverändert geblieben: Würden sich die Studierenden eher als „Storyteller" oder als „Number Cruncher" einordnen?

Damodaran weiß nach jahrelanger Erfahrung zu berichten, dass es sich wesentlich schwieriger gestalte, einem „Number Cruncher" ein Verständnis für die „Story" beizubringen, als einem „Storyteller" ein solides Zahlenverständnis einzubläuen.

Eine wirklich gute Bewertung zeichnet sich seines Erachtens dadurch aus, dass hinter jeder Zahl eine einfache und nachvollziehbare Geschichte steckt und die Zahlen sich letztlich zur Unternehmensstrategie, also der „Story" eines Unternehmens, verdichten lassen.

Er führt dabei sehr plakative Bewertungsbeispiele an, bei denen jeder Erdenbewohner einen Netflix-Account bräuchte oder Tesla für die Produktion auf Zauberelfen oder Oompa Loompas[1] umstellen müsste, um das unterstellte Zahlenwerk überhaupt ansatzweise erklärbar zu machen.

Fünf Schritte
Bei seinen Ausführungen zog Damodaran das Publikum stets mit intelligenten Herangehensweisen und witzigen Anekdoten aus seinem reichen Fundus an Erfahrungen in seinen Bann. Am Wege zum Bewertungsergebnis folgt Damodaran im Zusammenspiel Story und Zahlen fünf Schritten:

1. Zunächst muss eine **Geschichte** zum Bewertungsobjekt konstruiert werden. Dabei werden unter anderem Historie, Unternehmensressourcen, Mitbewerber, Markt und Umfeld analysiert.
2. Diese Geschichte wird im Anschluss anhand der **„3 P's"** (possible, plausibel and probable) getestet, wobei er grundsätzlich eine Negativabgrenzung vornimmt:
   - Es wird hinterfragt, ob etwas unmöglich ist (zB nachhaltige Wachstumsraten höher als das weltweite Wirtschaftswachstum; Margen über 100 Prozent; Umsätze, die die gesamte Marktkapazität überschreiten).
   - Unplausibel ist ein Geschäftsmodell bzw das Zahlenwerk, wenn zB Reinvestitionen fehlen, Wachstum und hohe Profite ohne Wettbewerb möglich sind oder Profite ohne wesentliches Risiko erwirtschaftet werden können.
   - Bei der Einschätzung, ob eine Geschichte wahrscheinlich oder unwahrscheinlich ist, greift Damodaran auf das Wachstums-/Risiko-/Investment-Dreieck zurück. Demnach sind Geschäftsmodelle mit hohem Wachstum und geringem Risiko, geringem Risiko und hohen Reinvestitionen sowie solche mit hohem Wachstum und gleichzeitig geringen Reinvestitionen eher unwahrscheinlich.
3. In weiterer Folge muss die „Story" **in Werttreiber übersetzt** werden. Es werden also jedem Teil der Geschichte Zahlen zugewiesen und jede Zahl bekommt ihren Platz in der Geschichte.
4. Im Anschluss werden die Werttreiber in ein **Bewertungsmodell** übergeführt und die Ergebnisse ermittelt. Damodaran ist dabei ein Anliegen, auch die Bewertungsmodelle möglichst einfach und fokussiert zu halten.
5. Zu guter Letzt ist es wichtig, **Feedback** einzuholen und sich den vermeintlich größten Kritikern zu stellen, dabei aber offen zu bleiben für Änderungen (der Bewertung, des Marktes, des Umfelds etc). Eine Bewertung lebt. Damodaran versucht daher Bewertungen mit Leuten zu besprechen, die ein Geschäftsmodell besser kennen als er, und er versucht offen zu bleiben, etwaige Erkenntnisse in die Bewertung einzuarbeiten.

Fehler in der Bewertung
An Beispielen wie Uber, Ferrari, Twitter, Tesla oder Theranos erläuterte Damodaran dabei seine Vorgehensweise, die Do's and Dont's der Unternehmensbewertung sowie typische Fehler und Fallen, die im Zuge der Bewertungsarbeiten häufig auftreten. Besonders deutlich werden die unterschiedlichen Storys und deren Einfluss auf die Bewertung am Beispiel Uber, dessen Bewertung Damodaran auf seinem lesenswerten Blog „Musings on Markets" veröffentlichte: Je nachdem, ob Uber ein urbaner Chauffeurdienst bzw Taxi-Ersatz wird oder ein in allen Regionen der Welt tätiger Mobilitätsanbieter, ergibt sich eine hohe Bandbreite eines denkbaren Unternehmenswerts.

Zur Person Aswath Damodaran

1957 in Indien geboren, schloss er nach Studien an der University of Madras, dem Indian Institute of Management in Bangalore sowie der UCLA in den USA mit einem MSc in Management, einem MBA und einem PhD ab. Seine akademische Karriere begann Aswath als Gastprofessor an der Berkely, wo er den Earl Cheit Outstanding Teaching Award erhielt, ehe er an die New York University (NYU) wechselte. Seit 1986 lehrt er an der NYU Stern School of Business, veröffentlichte zahlreiche Artikel in angesehenen Journals, schrieb mehrere Bücher über Corporate Finance und Unternehmensbewertung und ist als Professor in internationalen Master-Studiengängen und MBA-Programmen tätig.

[1] *Fiktives Pygmäenvolk, bekannt aus dem Film „Charlie und die Schokoladenfabrik", das für eine Handvoll Kakaobohnen unvorstellbare Arbeitsleistungen vollbringt.*

3 Fragen an ...

In unserer Serie „Fragen an …“ standen den Dimensionen Christopher Kummer, Präsident des Institute of Mergers, Acquisitions & Alliances, sowie Victor Purtscher, KPMG Partner Deal Advisory, zum Thema Unternehmensbewertung Rede und Antwort.

Christopher Kummer
Institute of Mergers,
Acquisitions & Alliances

Victor Purtscher
KPMG

1

Welche Stolpersteine sehen Sie häufig bei Unternehmensbewertungen?

Es gibt eine Vielzahl an Bewertungsmethoden, die auch recht komplex sein können. Diese Vielzahl und Komplexität verdeckt jedoch, dass wir es häufig nur mit Annahmen über eine unsichere Zukunft zu tun haben. Bei Bewertungen handelt es sich letztlich nicht um wissenschaftliche Feststellungen sondern vielmehr um subjektive Einschätzungen. Letztendlich spielt also die Zielsetzung und Perspektive des Bewertenden eine große Rolle.

Leider sehen wir noch viele Bewertungen, die technisch unsauber sind oder bei denen der Bewertungszweck und die zugrundeliegenden Annahmen nicht zueinander passen. Bei den Discounted Cashflow-Verfahren wird oft zu viel Energie für das „Discounting“, also den Zinssatz, aufgewendet als für die Ermittlung der Cashflows. Die Grundlage jeder Bewertung ist ein formell wie materiell belastbarer Businessplan.

2

Was halten Sie von strategischen Kaufpreisen?

Kritisch kann das Vorgehen insbesondere von strategischen Käufern sein, die Prämien aufgrund von ominösen strategischen Motiven zahlen, wie zum Beispiel einem Markteintritt oder dem Erwerb einer Marke. Diese müssen sich aber am Ende auch in den finanziellen Ergebnissen widerspiegeln. Es gibt aber auch Beispiele, ua aus der Technologiebranche, wo hohe Kaufpreisprämien recht schnell wieder durch guten Vertrieb und die Größe des Netzwerks verdient werden.

Sie können Sinn machen, müssen aber nicht! Die beiden bösen „S“ der Unternehmensbewertung – Strategien und Synergien – werden oftmals strapaziert, um Kaufpreise zu begründen. Problematisch wird es dann, wenn sich diese nicht wie erhofft einstellen. Wichtig ist daher, die Kaufpreise möglichst konkret und ehrlich zu beziffern und nicht auf Autopilot zu stellen (bspw pauschale 20 Prozent).

3

Wie schätzen Sie die derzeitige Bewertung von Unternehmen ein?

Einige Unternehmenspreise, die derzeit gezahlt werden, sind im langfristigen Durchschnitt hoch und auch dem Mangel an Anlageformen mit attraktiver Rendite geschuldet. Es kommt aber nicht nur auf den entrichteten Preis an, sondern auch auf dessen Form. Wenn zwei börsennotierte Unternehmen durch Aktientausch einen Zusammenschluss in einem hochpreisigen Umfeld vereinbaren, hat dies keine negativen Konsequenzen per se. Keiner bezahlt in diesem Fall zu viel.

Die aktuellen Marktbewertungen befinden sich auf einem historisch hohen Niveau – der DowJones hat Ende Jänner zum ersten Mal die 20.000-Punkte durchbrochen. Auch von vielen Unternehmen der New Economy werden immer wieder Fabelwerte gemeldet. Eine deutliche Überbewertung oder Blase, wie zu Beginn der 2000er-Jahre, kann ich aber derzeit noch nicht erkennen. Die Investoren haben hier sicher dazugelernt und fokussieren sich wieder auf Cashflows und harte Zahlen.

Work 4 Equity

Michael Petritz (mpetritz@kpmg.at)

Um als Start-up an Kapital zu kommen, gibt es oft nur eine Möglichkeit: Man muss Anteile abgeben, etwa an einen Business Angel. Doch was ist dabei steuerlich zu beachten?

Bei einem „Work 4 Equity-Modell" bekommt ein Business Angel für seine Leistungen für das Start-up Gesellschaftsanteile. Sofern er seine Tätigkeiten gewerblich ausführt, muss er die Einkünfte in seinen Steuererklärungen anführen. Aufgrund des „Realisationsprinzips" im Steuerrecht erzielt er seine Einkünfte bereits zum Zeitpunkt der Leistungserbringung, auch wenn er seine Gegenleistung (die Anteile) erst zukünftig erhält.

Das Start-up hat bei der Abgabe von Anteilen einiges zu beachten: Die dem Investor zugesagten Gesellschaftsanteile zählen nicht zum Vermögen des Start-ups. Somit ist ertragsteuerlich zunächst eine Einlage anzunehmen (Anteile werden gedanklich in das Start-up eingelegt), die steuerlich als Tausch und damit als Veräußerung zu werten ist. Dadurch hat der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Weitergabe der Anteile die Pflicht, diesen Vorgang in seiner Einkommensteuererklärung anzuführen. Mit geschickter Vertragsgestaltung ist es allerdings möglich, dass dem Gesellschafter letztendlich keine Steuern entstehen. Zu beachten ist dabei, dass dem Start-up Betriebsausgaben in Höhe der ausgegebenen Anteile entstehen, die steuerlich absetzbar sind.

Weitere Optionen

Die steuerlichen Folgen der „Work 4 Equity-Modelle" gestalten sich komplex. Daher sollte man sich eine solche Vereinbarung gut überlegen – vor allem weil es Alternativen gibt. Hier ist insbesondere daran zu denken, dass ein Gesellschafter nicht verpflichtet ist, einem Unternehmen, an dem er Anteile hält, Leistungen zu verrechnen. Eine gute Option ist daher, zunächst einen Anteil zum Fremdvergleichswert zu erwerben und dann sogenannte Nutzungseinlagen zu leisten. Eine weitere Möglichkeit besteht darin, ein erfolgsabhängiges Entgelt für den Investor zu vereinbaren, das etwa an Veräußerungserlöse beim Exit geknüpft werden kann.

Wert der Anteile und Leistungen

Die große Unbekannte für den Business Angel ist die Bewertung der Anteile – egal ob die Wertentwicklung positiv oder negativ ist. Denn er kann sich auch Verluste nutzbar machen. Bei einem Exit sind weitere Regelungen zu beachten: Einkünfte aus Kapitalvermögen werden mit einem Steuersatz von 27,5 Prozent besteuert. Den Wert der erbrachten Leistungen kann der Business Angel dafür als Anschaffungskosten abziehen. Neben diesen ertragsteuerlichen Fragen muss der Investor auch seine umsatzsteuerlichen Verpflichtungen beachten. Wenn das Start-up Unternehmer ist, kann es die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer zum Abzug bringen.

Augen auf, Steuer!

Markus Vaishor (mvaishor@kpmg.at), Thomas Leitner (thomasleitner@kpmg.at)

Neuerung aufgrund der Regelung der grunderwerbsteuerlichen Anteilsvereinigung im Zuge der Steuerreform 2015/2016: Die Übertragung von Anteilen an einer grundstücksbesitzenden Gesellschaft innerhalb einer Unternehmensgruppe kann zur Grunderwerbsteuerpflicht führen. In der Praxis sollten gruppeninterne Anteilsübertragungen daher vor Umsetzung im Detail geprüft werden.

Der Tatbestand der grunderwerbsteuerlichen Anteilsvereinigung wurde durch das StRefG 2015/16 neu gefasst und wesentlich erweitert. So unterliegt nunmehr die Übertragung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, zu deren Vermögen ein inländisches Grundstück gehört, gemäß § 1 Abs 3 GrEStG bereits dann der Grunderwerbsteuer, wenn dadurch mindestens 95 Prozent aller Anteile (statt bisher 100 Prozent) in der Hand des Anteilserwerbers allein oder in der Hand einer Unternehmensgruppe iSd § 9 KStG vereinigt werden. Der Tatbestand der Anteilsvereinigung in der Hand einer Unternehmensgruppe kommt – ebenso wie die übrigen gesetzlichen Neuerungen betreffend die grunderwerbsteuerliche Anteilsvereinigung – für Erwerbsvorgänge ab dem 1. Jänner 2016 zur Anwendung. Er ersetzt den bisherigen Tatbestand der Vereinigung aller Anteile innerhalb einer umsatzsteuerlichen Organschaft.

Auswirkungen

Der neue Tatbestand der Anteilsvereinigung in der Unternehmensgruppe ist aber nicht nur auf Vorgänge anwendbar, bei denen ab dem 01.01.2016 erstmalig ein Beteiligungsausmaß von mindestens 95 Prozent erreicht wird, sondern hat aufgrund der Übergangsregelung des § 18 Abs 2p GrEStG auch Auswirkungen auf bestehende Strukturen. So wird gemäß dieser Übergangsregelung der neue § 1 Abs 3 GrEStG auch dann anwendbar, wenn am 31.12.2015 bereits mindestens 95 Prozent in der Hand einer Person oder Unternehmensgruppe gehalten werden und durch einen Rechtsvorgang der Prozentsatz verändert wird, aber nicht unter 95 Prozent sinkt (Übertragung oder Erwerb von Zwerganteilen) und für diese Anteile nicht bereits ein Tatbestand des § 1 Abs 3 GrEStG erfüllt war.

Sowohl den Grundtatbestand des § 1 Abs 3 GrEStG betreffend als auch hinsichtlich des durch die Übergangsregelung erweiterten Anwendungsbereichs dieses Tatbestandes ist zu berücksichtigen, dass die Unternehmensgruppe und der „alleinige Anteilserwerber" (der zumindest 95 Prozent der Anteile erwirbt) aus grunderwerbsteuerlicher Sicht zwei verschiedene Zurechnungssubjekte sind. Zu einer grunderwerbsteuerpflichtigen Anteilsvereinigung kommt es daher auch dann, wenn es bei Anteilsverschiebungen innerhalb der Unternehmensgruppe zu einer Änderung des Zurechnungssubjektes kommt (Wechsel der Zurechnung von der Unternehmensgruppe auf die einzelne Gesellschaft oder umgekehrt).

In einer jüngst vom BMF im Entwurf publizierten Information[1] erfordert die Zurechnung an die Gruppe aber offenbar die (erstmalige) Verwirklichung einer Anteilsvereinigung, sodass auch außerhalb des Anwendungsbereiches der Übergangsregelung (vgl oben) bei erstmaligen Übertragungen innerhalb der Gruppe GrESt-Pflicht ausgelöst werden könnte. Dadurch kann jede erstmalige Übertragung von Anteilen (sei es durch Verkauf oder Umgründung) an einer grundstücksbesitzenden Gesellschaft innerhalb der Gruppe zur Steuerpflicht führen.

Gemäß § 1 Abs 5 GrEStG kommt unter bestimmten Voraussetzungen eine „Differenzbesteuerung" zur Anwendung, wenn mehrere Erwerbsvorgänge gemäß § 1 Abs 3 GrEStG hinsichtlich

Abbildung: Beispiele zur Grunderwerbsteuerpflicht bei Anteilsübertragungen innerhalb einer Unternehmensgruppe

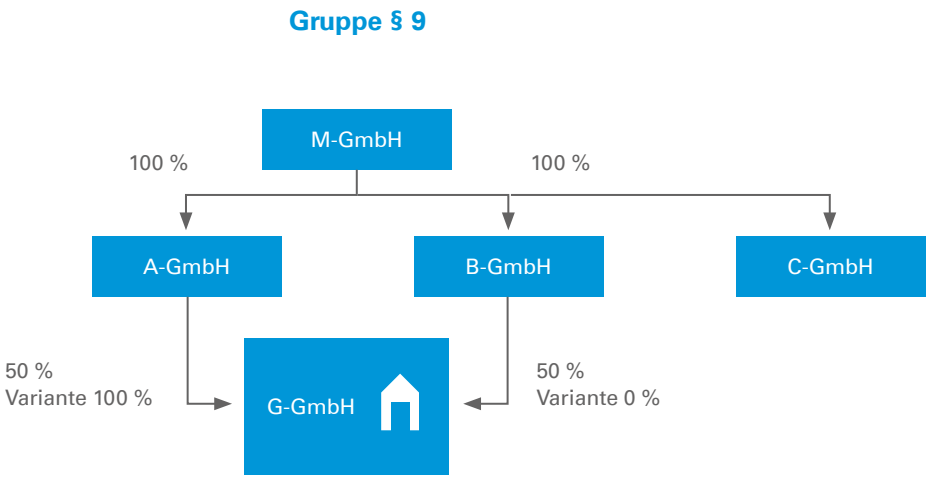

der gleichen Anteile innerhalb einer Unternehmensgruppe verwirklicht werden. In diesem Fall bestünde bei einem späteren Erwerbsvorgang nur insoweit Steuerpflicht, als die Bemessungsgrundlage (Grundstückswert) gestiegen ist.

Beispiele und Varianten

Beispiel 1: A-GmbH verkauft 45 Prozent der Anteile an der G-GmbH an die B-GmbH. Dadurch werden die Anteile statt in der Unternehmensgruppe in der Hand der B-GmbH vereinigt. Es liegt deshalb ein grunderwerbsteuerpflichtiger Zurechnungswechsel vor.

Beispiel 2: A-GmbH verkauft 2 Prozent der Anteile an der G-GmbH an die B-GmbH. Dadurch kommt es zwar zu keinem Zurechnungswechsel, nach der Übergangsregelung kann aber Grunderwerbsteuer anfallen. Zusätzlich könnte auch nach der Meinung des BMF ein grunderwerbsteuerlicher Vorgang vorliegen, wenn eine erstmalige Übertragung in der Gruppe vorlag und daher mangels (bisher) verwirklichter Anteilsvereinigung die Gruppe noch nicht als Zurechnungssubjekt angesehen werden kann.

Beispiel 3: Die B-GmbH wird auf das Gruppenmitglied C-GmbH verschmolzen. Dadurch kommt es zwar zu keinem Zurechnungswechsel, da weiterhin die Gruppe 100 Prozent der Anteile hält. Nach der Meinung des BMF könnte aber dennoch ein grunderwerbsteuerpflichtiger Vorgang vorliegen, wenn es sich um eine erstmalige Übertragung in der Gruppe handelt (und/oder die Übergangsregelung anwendbar ist).

Beispiel 4 (Variante): A-GmbH verkauft 4 Prozent der Anteile an der G-GmbH an die B-GmbH. Es liegt daher kein Zurechnungswechsel vor, da die A-GmbH noch 96 Prozent der Anteile hält. Auf Basis der Übergangsregelung kann aber Grunderwerbsteuer ausgelöst werden.

Beispiel 5 (Variante): A-GmbH verkauft 6 Prozent der Anteile an der G-GmbH an die B-GmbH. Dadurch werden die Anteile statt in der Hand der A-GmbH in der Unternehmensgruppe vereinigt, weshalb ein grunderwerbsteuerpflichtiger Zurechnungswechsel vorliegt.

In der oben erwähnten Information bestätigt das BMF nunmehr auch die bisher von einzelnen Vertretern des BMF publizierte und in der Literatur heftig kritisierte Sichtweise, dass (nur) bei tatsächlich verwirklichter Anteilsvereinigung das Grundstück für grunderwerbsteuerliche Zwecke in der Folge auch der Erwerbsgesellschaft zugerechnet wird; und dass es daher auch bei einem späteren Erwerb der Anteile an dieser Erwerbsgesellschaft (die selbst zivilrechtlich keine Immobilie besitzt) zu einer grunderwerbsteuerpflichtigen Anteilsvereinigung kommen kann.

Gerne steht KPMG zur Verfügung, um Unternehmen bei allfälligen geplanten Transaktionen zu unterstützen, eine grunderwerbsteuereffiziente Strukturierung umzusetzen.

[1] Begutachtungsentwurf zu einer Ergänzung der BMF-Info vom 13.05.2016, BMF-010206/0058-VI/5/2016

Are you ready?

Werner Rosar (wrosar@kpmg.at)

Am 21. Dezember 2016 wurde die lange erwartete Verordnung zur Durchführung des Bundesgesetzes über die standardisierte Verrechnungspreisdokumentation (VPDG-DV) im Bundesgesetzblatt (BGBl II 2016/419) veröffentlicht. Die gesetzlichen Vorschriften sind nun komplett. Die Dokumentationspflichten für Steuerzahler sind damit ab 2016 deutlich erhöht.

Gemeinsam mit dem am 1. August 2016 im Bundesgesetzblatt I 2016/77 kundgemachten Verrechnungspreisdokumentationsgesetz (VPDG) sind die österreichischen Verrechnungspreisdokumentationsvorschriften nun mit der neuen Verordnung komplett.

Die darin enthaltenen neuen Dokumentationsvorschriften gelten für alle Wirtschaftsjahre beginnend ab 1. Jänner 2016 und sehen eine dreistufige Dokumentationsstruktur vor: Diese besteht (maximal) aus
1. Master File, 2. Local File und
3. länderbezogenem Bericht (Country-by-Country Report bzw CbCR) entsprechend den Empfehlungen der OECD gemäß BEPS-Aktionspunkt 13. Daraus ergibt sich erstmals eine explizite gesetzliche Regelung von spezifischen Dokumentationsvorschriften in Österreich und somit eine wesentliche Ausweitung der bestehenden Dokumentationspflichten für die betroffenen Steuerpflichtigen.

Vier Abschnitte der Verordnung
Die VPDG-DV gliedert sich in vier Abschnitte und beschreibt die inhaltlichen Anforderungen an das Master File und Local File (siehe im Detail dazu auch den Tax Flash 07/2016).

1. Abschnitt: Master File
Gemäß § 1 VPDG-DV hat das Master File folgende fünf Teilbereiche darzustellen:

1. Organisationsaufbau der multinationalen Unternehmensgruppe
2. Beschreibung der Geschäftstätigkeit
3. Dokumentation der immateriellen Werte
4. Dokumentation der unternehmensgruppeninternen Finanztätigkeiten
5. Dokumentation der Finanzlage- und Steuerpositionen

2. Abschnitt: Local File
Im Local File sind laut § 7 VPDG-DV folgende drei Teilbereiche darzustellen:

1. Beschreibung der inländischen Geschäftseinheit
2. Dokumentation der wesentlichen unternehmensgruppeninternen Geschäftsvorfälle (sofern sich diese direkt oder indirekt auf die Ermittlung

und Prüfung der angemessenen gruppeninternen Verrechnungspreisgestaltung auswirken)
3. Finanzinformationen

Wesentliche Änderungen im Vergleich zum Begutachtungsentwurf vom 25. Mai 2016:
- Spezifizierung der „wesentlichen unternehmensgruppeninternen Geschäftsvorfälle" (§ 7 VPDG-DV)
- Ergänzung, dass die zusätzlichen Informationen iSd Anlage 3 zum CbCR in englischer Sprache zu führen sind (§ 11 VPDG-DV)
- Festlegung des zeitlichen Anwendungsbereiches (§ 12 VPDG-DV); dementsprechend ist die VPDG-DV auf zu erstellende Dokumentationen anzuwenden, die sich auf WJ ab dem 1. Jänner 2016 beziehen.

Zweifelsfragen
Es ergeben sich jedoch auch nach Veröffentlichung der VPDG-DV etliche Zweifelsfragen. Unklarheit besteht zB über den Umfang der im Local File darzustellenden wesentlichen unternehmensgruppeninternen Geschäftsvorfälle. Auch die nähere Spezifizierung, dass die wesentlichen unternehmensgruppeninternen Geschäftsvorfälle zu dokumentieren sind, sofern sich diese direkt oder indirekt auf die Ermittlung und Prüfung der angemessenen gruppeninternen Verrechnungspreisgestaltung auswirken, regelt nicht klar, ob damit lediglich grenzüberschreitende oder auch innerstaatliche unternehmensgruppeninternen Geschäftsvorfälle umfasst sind.

Laut Information des BMF soll es bei dieser Regelung im Kern darum gehen, die Fremdvergleichskonformität der „angemessenen Verrechnungspreise" zu dokumentieren. Da der Fremdvergleichsgrundsatz im Wesentlichen auf § 6 Z 6 EStG gründet, welcher wiederum auf grenzüberschreitende Sachverhalte abstellt, scheint das BMF derzeit den Begriff „angemessene gruppeninterne Verrechnungspreisgestaltung" iSe Grenzüberschreitung auszulegen. Das BMF plant, eine FAQ-Liste in den nächsten Monaten zu veröffentlichen, die Klarheit zu einigen Zweifelsfragen bringen sollte.

Neben den sich auf Basis des österreichischen VPDG ergebenden Zweifelsfragen gilt es für multinationale Unternehmensgruppen, noch viele weitere Herausforderungen iZm der Umsetzung und Einhaltung lokaler Verrechnungspreisvorschriften zu meistern.

Länderspezifische Umsetzung
Einerseits gibt es Unterschiede in der landespezifischen Gesetzgebung und andererseits werden auch die OECD-Richtlinien unterschiedlich interpretiert. Dementsprechend weichen derzeit trotz Standardisierungsbemühungen auf Ebene der OECD die lokalen Dokumentationsvorschriften teils noch erheblich voneinander ab. Neben dem Umfang sind auch die Fristen zur Einreichung bzw Übermittlung der Verrechnungspreisdokumentationen lokal unterschiedlich geregelt.

In vielen Ländern besteht eine Verpflichtung, die Dokumentation auf Anfrage der Steuerbehörde zu übermitteln. Die Anfrage kann häufig wie in Österreich erst nach Abgabe der lokalen Steuererklärung für das entsprechende Jahr erfolgen. Die Fristen für die Übermittlung betragen jedoch in manchen Ländern lediglich einige Tage. Es ist empfehlenswert, die Dokumentation spätestens zeitgleich mit der Steuererklärung zu erstellen. Auch in Bezug auf die Sprache sind die Vorschriften unterschiedlich.

Handlungsempfehlungen
Da nun idR bereits die Daten für das erste Berichtsjahr final vorhanden sind und die lokalen Fristen zur Einreichung der Steuererklärung und somit auch zur Erstellung einer lokalen Verrechnungspreisdokumentation teilweise erheblich kürzer sind als in Österreich, sollte spätestens jetzt mit den Vorbereitungen begonnen und ein Dokumentationsprojekt im Konzern geplant und aufgesetzt werden.

Überblick
1. Risikoabschätzung – Bewertung der aktuellen Position
   - Prüfen der Ländervorschriften und Fristen der relevanten Länder zur Einreichung von Dokumentationen (siehe KPMG BEPS Tracker)
   - Identifikation vorhandener verwendbarer Dokumentationen
   - Gap-Analyse zum neuen Standard (CbCR, Master File und Local File)
2. Festlegung der Dokumentationsstrategie
   - Generelle Ausrichtung (Minimum-Maximumansatz)
   - Konkrete Strukturierung von Master File und Local File
3. Erstellung Master File, Local File und gegebenenfalls CbCR
4. Laufende Beobachtung von nationalen und internationalen steuerrechtlichen Entwicklungen im Sinne eines Monitorings und gegebenenfalls Anpassung des Dokumentationsstandards

BEPS auf der Spur

Der KPMG BEPS Tracker bietet die Möglichkeit, den Status quo der Implementierung des neuen Dokumentationsstandards des OECD BEPS-Aktionspunkt 13 auf Länderebene zu identifizieren. Der Tracker stellt eine Plattform dar, auf der die aktuellsten BEPS-Entwicklungen zum Aktionspunkt 13 weltweit gesammelt werden. Er wird regelmäßig von den Expertenteams der einzelnen Länder überprüft und aktualisiert. Das Tool bietet die Möglichkeit, auf länderbasierter Ebene die aktuellen oder anstehenden Gesetzesänderungen iZm Aktionspunkt 13 zu identifizieren.

Aktueller Report:
home.kpmg.com/xx/en/home/insights/2016/04/beps-country-by-country-implementation.html

Time to change

Esther Freitag (efreitag@kpmg.at)

Das Unionsrecht hat im Bereich der Mehrwertsteuer für das Jahr 2017 wieder Neuerungen gebracht. In Anpassung an die mit 1. Jänner 2017 in Kraft getretene MwSt-Durchführungsverordnung Nr 282/2011 in der Fassung Nr 1042/2013 zu Art 13b, 31a und 31b wurden Änderungen im Umsatzsteuergesetz bei Grundstücken notwendig. Auch die Judikatur blieb im abgelaufenen Jahr spannend und hat einige interessante Entscheidungen hervorgebracht.

1. Abgabenänderungsgesetz 2016

Grundstücksbegriff

Die einheitliche Qualifikation von Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück ist eines der Ziele der MwSt-DVO. Der unionsrechtliche Grundstücksbegriff gem Art 13b ist nun statt jenem des § 2 GrEStG 1987 maßgebend. Ebenso bei der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken ist der Grundstücksbegriff gemäß Art 13b DVO maßgebend.

Der VwGH hat den Begriff „Berechtigungen, auf welche die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke Anwendung finden ohne Bestandteil des Grundstücks zu sein" schon bisher in unionsrechtskonformer Interpretation auf jene Rechte eingeschränkt, die unionsrechtlich den Grundstücksbegriff erfüllen. Die Streichung aufgrund der MwSt-DVO wird somit nur eingeschränkte Auswirkungen haben. Die Übertragung bestimmter Rechte (zB Realservitute oder Realrechte), welche im Rahmen einer Grundstückslieferung erfolgt, wird in der Regel als unselbstständige Nebenleistung zur Lieferung des Grundstücks zu qualifizieren sein. Erfolgt die Einräumung solcher Rechte nicht im Gefolge einer Grundstückslieferung, fällt dies nicht in den Anwendungsbereich des § 6 Abs 1 Z 9 lit a UStG 1994. Die Vermietung von Superädifikaten soll weiterhin unter die Steuerbefreiung fallen, sofern sie mit oder in dem Boden befestigt sind und nicht leicht abgebaut oder bewegt werden können. Die Europäische Kommission hat in Zusammenhang mit Grundstücken sowie Grundstücksleistungen Erläuterungen ausgegeben, welche die Auslegung bestimmter Begriffe erleichtern soll. So wird beispielsweise der Begriff „leicht abzubauen oder zu bewegen" näher definiert. Obwohl Teile dieser Erläuterungen in den Wartungserlass 2016 übernommen wurden, gibt es nach wie vor eine Vielzahl an Zweifelsfragen bei der Beurteilung für den Steuerpflichtigen.

Kurzfristige Vermietung

Die kurzfristige Vermietung von Grundstücken ist zwingend umsatzsteuerpflichtig, wenn der Unternehmer das Grundstück sonst nur für Umsätze, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen (steuerpflichtige Umsätze, echt steuerfreie Umsätze oder Umsätze, die gemäß § 15 bei der Berechnung des Vorsteuerabzugs grundsätzlich außer Ansatz bleiben), für kurzfristige Vermietungen und/oder zur Befriedigung eines Wohnbedürfnisses verwendet. Verwendet der Unternehmer das Grundstück auch für Umsätze oder Zwecke, die den Vorsteuerabzug ausschließen (ausgenommen die Befriedigung eines Wohnbedürfnisses), ist die kurzfristige Vermietung nach § 6 Abs 1 Z 16 UStG 1994 steuerfrei, wenn nicht gemäß

§ 6 Abs 2 UStG 1994 zur Steuerpflicht optiert werden kann. Vermietet beispielsweise ein Hotelbetreiber Seminarräume teilweise auch an Nichtunternehmer oder Unternehmer, die nicht (nahezu voll) zum Vorsteuerabzug aus dieser Leistung berechtigt wären, kann der Hotelbetreiber bisher grundsätzlich nicht zur Steuerpflicht gemäß § 6 Abs 2 UStG 1994 optieren. Dies hat zur Folge, dass der Unternehmer für Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Seminarraum nicht den gesamten Vorsteuerabzug geltend machen kann, auch wenn sonst nur steuerpflichtige Beherbergungsleistungen erbracht werden.

Der sonst zum vollen Vorsteuerabzug berechtigte Unternehmer wird bei der kurzfristigen Vermietung nicht mehr unterscheiden müssen, ob sein Kunde (nahezu voll) zum Vorsteuerabzug aus dieser Leistung berechtigt ist. Zusätzlich soll aber vor allem auch die Notwendigkeit der Aufteilung der Vorsteuerbeträge und allenfalls die Notwendigkeit von Vorsteuerberichtigungen wegfallen, die sich nur dadurch ergeben, dass beispielsweise der Seminarraum in unterschiedlichem Ausmaß auch tageweise an nicht (nahezu voll) zum Vorsteuerabzug berechtigte Personen vermietet wird. Ist für einen Teil des Grundstücks der Vorsteuerabzug von vornherein ausgeschlossen, weil er der Befriedigung eines Wohnbedürfnisses dient (beispielsweise der Hotelbetreiber bewohnt mit seiner Familie ein Stockwerk des Hotelgebäudes), wird aber das Grundstück sonst nur für Umsätze verwendet, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen, ist die kurzfristige Vermietung ebenfalls steuerpflichtig.

Insoweit steuerfreie Umsätze im Sinne des § 15 für die Aufteilung der Vorsteuerbeträge nicht berücksichtigt werden, soll die Ausführung dieser Umsätze unschädlich für die Steuerpflicht der kurzfristigen Vermietung sein, wenn der Unternehmer das Grundstück sonst nur für Umsätze verwendet, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen.

Für die Abgrenzung, ob eine kurzfristige Vermietung vorliegt, kann aufgrund des gleichen Wortlautes in § 3a Abs 12 Z 1 UStG 1994 auf

Art 39 der Durchführungsverordnung (EU) Nr 282/2011 in der Fassung Nr 1042/2013 zurückgegriffen werden. Somit ist für die Prüfung, ob es sich um eine kurzfristige Vermietung handelt, grundsätzlich jeder Mietumsatz separat zu beurteilen.

Einbeziehung von Umsätzen bei Kleinunternehmern
Bei der Ermittlung der Umsatzgrenze erfolgte eine Anpassung an die unionsrechtlichen Vorgaben. Unternehmer, die neben ihrer grundsätzlich umsatzsteuerfreien Tätigkeit auch geringe steuerpflichtige Umsätze erzielen, müssen Umsätze neben Hilfsgeschäften einschließlich der Geschäftsveräußerung im Ganzen, die nach § 6 Abs 1 Z 8 lit d und j, Z 9 lit b und d, Z 10 bis 15, Z 17 bis 26 und Z 28 (unecht) steuerfrei sind, nicht in die Umsatzgrenze einbeziehen.

2. Umsatzsteuerwartungserlass 2016

Auch im Wartungserlass erfolgte eine Anpassung an die genannten unionsrechtlichen Vorgaben. Ebenso wurden Anpassungen an den mit 1. Mai 2016 in Kraft getretenen Unionszollkodex eingearbeitet, sowie Anpassungen aufgrund Entscheidungen der Judikatur:

Organschaften
Kapitalistische Personengesellschaften sind ab 1. Jänner 2017 Organgesellschaften, sofern an dieser ausschließlich Organgesellschaften beteiligt sind, die in den Organträger eingeordnet sind *(BFH 2. Dezember 2015, V R 25/13 unter Hinweis auf EuGH „Larentia + Minerva“).*

Ausstellung von Rechnungen
Eine unzureichende Leistungsbeschreibung auf der Rechnung führt nicht automatisch dazu, dass keine Rechnung vorliegt und damit dem Leistungsempfänger kein Vorsteuerabzug zusteht *(Rs C-516/14, Barlis 06 – Investimentos Imobiliários e Turísticos SA).*

Vorsteuerabzug
Letztlich noch eine begrüßenswerte Änderung, die sich darauf stützt, dass der Vorsteuerabzug bei fehlender UID-Nummer auf der Rechnung dennoch zusteht. Und dies „ex tunc“ *(Rs C-518/14, Senatex).*

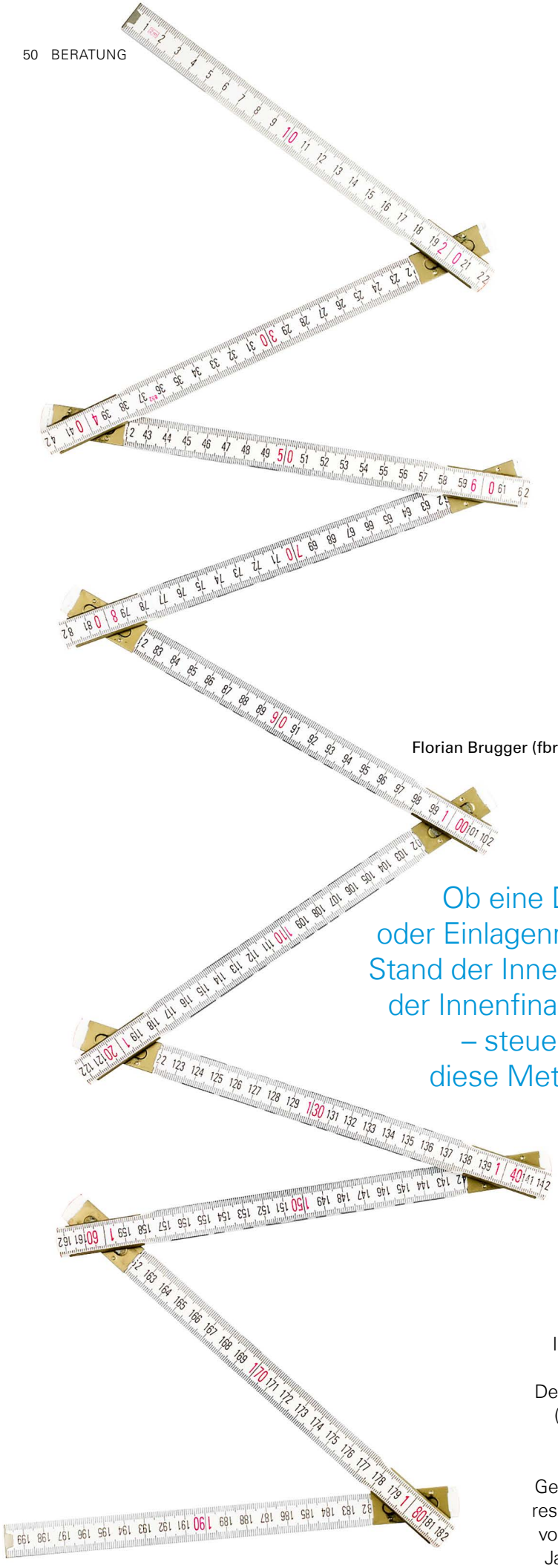

Genaue Ermittlung

Florian Brugger (fbrugger@kpmg.at), Christoph Marchgraber (cmarchgraber@kpmg.at)

Ob eine Dividende steuerlich Beteiligungsertrag oder Einlagenrückzahlung ist, hängt mittlerweile vom Stand der Innenfinanzierung ab. Der erstmalige Stand der Innenfinanzierung kann vereinfacht (Eigenkapital – steuerliche Einlagen) ermittelt werden. Führt diese Methode jedoch zu keinem sachgerechten Ergebnis, stellt sich die Frage, welche Alternativen zur Verfügung stehen.

Sichtweise des BMF

Das BMF hat zur erstmaligen Ermittlung des Standes der Innenfinanzierung von Kapitalgesellschaften in einem Informationsschreiben vom 4. November 2016 Stellung genommen. Demnach besteht neben der „pauschalen Ermittlungsmethode“ (Eigenkapital – steuerliche Einlagen zum letzten Bilanzstichtag vor dem 1. August 2015) auch die Möglichkeit, den Stand der Innenfinanzierung „genau“ zu ermitteln. Dabei deutet der Gesetzeswortlaut darauf hin, dass eine Aufsummierung der Jahresüberschüsse und -fehlbeträge seit Gründung der Gesellschaft vorzunehmen ist. Die Innenfinanzierung erhöht sich nämlich um Jahresüberschüsse und vermindert sich um Jahresfehlbeträge.

Eine solche Aufsummierung ist bei Gesellschaften, die schon viele Jahrzehnte bestehen, faktisch oft nicht möglich, weil zB die entsprechenden Jahresabschlüsse nicht mehr vorhanden sind. Nach der BMF-Information bestehen aus diesem Grund keine Bedenken, bei der genauen Ermittlungsmethode zunächst den erstmaligen Stand der Innenfinanzierung zum letzten Bilanzstichtag vor dem 1. August 2006 pauschal zu ermitteln und die Innenfinanzierung erst in weiterer Folge genau weiterzuentwickeln.

Diese Möglichkeit vermag unsachgerechte Ergebnisse in vielen Fällen zu vermeiden. Wenn aber die Ursache für die „Verschmutzung" der Innenfinanzierung bereits vor dem letzten Bilanzstichtag vor dem 1. August 2006 eingetreten ist, schafft auch die der BMF-Information zugrunde liegende Vorgehensweise keine Abhilfe. Dies wirft die Frage auf, ob es für die genaue Ermittlung der Innenfinanzierung tatsächlich erforderlich ist, die unternehmensrechtlichen Ergebnisse und Ausschüttungen sämtlicher Jahre seit der Gründung einer Gesellschaft aufzurollen oder ob dem Gesetz nicht ein anderer (praxistauglicher) Lösungsansatz entnommen werden kann, um die Innenfinanzierung genau zu ermitteln.

Jahresüberschüsse und -fehlbeträge
Ein Jahresüberschuss oder Jahresfehlbetrag ist erst seit dem Rechnungslegungsgesetz (RLG) zu ermitteln. Detaillierte Regelungen über die Aufstellung und den konkreten Inhalt einer Gewinn- und Verlustrechnung fanden sich zwar auch schon im AktG 1965. In diesen aktienrechtlichen Vorschriften findet sich jedoch kein dem heutigen Jahresüberschuss oder Jahresfehlbetrag vergleichbarer Posten. Wäre der Verweis auf „Jahresüberschüsse […] und […] Jahresfehlbeträge" so zu verstehen, dass dabei auf einen dem heutigen Jahresüberschuss oder Jahresfehlbetrag vergleichbaren Betrag in der Gewinn- und Verlustrechnung oder in der Jahresbilanz abzustellen ist, blieben Geschäftsjahre vor dem Inkrafttreten des RLG bei der genauen Ermittlung der Innenfinanzierung unberücksichtigt. Daher vermag die Ansicht, die genaue Ermittlung des erstmaligen Stands der Innenfinanzierung sei durch eine Aufsummierung der Jahresüberschüsse seit Gründung der Gesellschaft vorzunehmen, nicht zu überzeugen.

Rückgriff auf die erste RLG-Bilanz
Um die noch vorhandenen operativen Gewinne einer Körperschaft wiederzugeben, bedarf es einer solchen Aufsummierung in Wahrheit auch gar nicht. Nachdem ein Jahresüberschuss oder -fehlbetrag erst seit dem RLG zu ermitteln ist, reicht es vielmehr aus, den Bilanzgewinn oder -verlust des ersten nach den Regelungen des RLG erstellten Jahresabschlusses um die in dieser Bilanz enthaltenen Gewinnrücklagen und unversteuerten Rücklagen zu erhöhen. Immerhin spiegelt diese Summe die thesaurierten Gewinne der Gesellschaft zu diesem Zeitpunkt wider. Ausgehend von diesem Betrag lässt sich der erstmalige Stand der Innenfinanzierung berechnen, indem die Jahresüberschüsse der nachfolgenden Bilanzen hinzuaddiert und die Jahresfehlbeträge und offenen Ausschüttungen abgezogen werden. Der sich so ergebende Stand der Innenfinanzierung ist jedoch zu korrigieren, wenn die Gesellschaft verdeckte Einlagen oder Einlagenrückzahlungen erhalten hat. Darüber hinaus dürfen Gewinne aus Aufwertungsumgründungen erst dann „innenfinanzierungserhöhend" berücksichtigt werden, wenn sie keiner Ausschüttungssperre mehr unterliegen. Insofern stellt sich die Frage, inwieweit der sich aus dem ersten RLG-Abschluss ergebende Wert noch zu „bereinigen" ist.

„Bereinigung" der Innenfinanzierung
Eine Korrektur des sich auf Basis des ersten RLG-Abschlusses ergebenden Stands der Innenfinanzierung um erhaltene Einlagenrückzahlungen erscheint im Regelfall nicht notwendig zu sein, da die Regeln zur Einlagenrückzahlung erst im Jahr 1996 eingeführt wurden. Unschärfen können sich aber zB dann ergeben, wenn im Bilanzgewinn oder -verlust des ersten RLG-Abschlusses auch (verdeckte) Einlagen enthalten sind. Es erscheint jedoch durchaus vertretbar, derartige „Verschmutzungen" außer Acht zu lassen. Denn dieses Problem stellte sich auch schon bei der erstmaligen Ermittlung des Stands des Bilanzgewinn-Subkontos im Jahr 1996.

Nach dem Einlagenrückzahlungserlass des BMF reichte es damals aus, „die Entwicklungen auf den Eigenkapitalkonten zwischen dem ersten Jahresabschluss, bei dem das Rechnungslegungsgesetz angewendet wurde […] und dem letzten Jahresabschluss 1995 zu berücksichtigen". Damit wurde in Kauf genommen, dass der Stand der Einlagen niedriger als die tatsächlich geleisteten Einlagen sein konnte. Für Zwecke der erstmaligen Ermittlung der Innenfinanzierung kann aber wohl kein strengerer Maßstab gelten als für die erstmalige Ermittlung der steuerlichen Einlagen am Bilanzgewinn-Subkonto.

Auch Gewinne aus Aufwertungsumgründungen, die womöglich im sich auf Basis des ersten RLG-Abschlusses ergebenden Stand der Innenfinanzierung enthalten sind, dürften unproblematisch sein. Solche Gewinne dürfen nämlich ohnehin berücksichtigt werden, wenn sie nicht (mehr) ausschüttungsgesperrt sind. Da bis zum Jahr 1993 kein Ausschüttungsverbot für Gewinne aus Aufwertungsumgründungen bestand, ist eine Bereinigung des Stands der Innenfinanzierung, der aus der ersten RLG-Bilanz abgeleitet wurde, somit nicht notwendig.

Ergebnis
Es ist für die erstmalige genaue Ermittlung der Innenfinanzierung uE nicht erforderlich, sämtliche Jahresergebnisse seit Gründung der Gesellschaft aufzusummieren. Vielmehr reicht es aus, die genaue Ermittlung der Innenfinanzierung mit einem Innenfinanzierungsstand zu beginnen, der aus der ersten RLG-Bilanz abgeleitet wird. Dabei handelt es sich um die Summe aus Bilanzgewinn, Gewinnrücklagen und unversteuerten Rücklagen. Der so ermittelte Stand der Innenfinanzierung gemäß erster RLG-Bilanz ist sodann gemäß § 4 Abs 12 Z 4 EStG weiterzuentwickeln.

Wenngleich sich für diese Rechtsansicht gute Argumente finden, ist momentan noch nicht vorhersehbar, ob sich auch die Finanzverwaltung dieser Meinung anschließen wird. Es bleibt daher abzuwarten, welche Aussagen das BMF in den Körperschaftsteuerrichtlinien in diesem Zusammenhang treffen wird.

Tax in aller Kürze

Clemens Endfellner (cendfellner@kpmg.at)

Ertragsteuer

Nachweis einer Teilwertabschreibung

Eine GmbH macht für im Anlagevermögen stehende zahlreiche Kunstgegenstände und Antiquitäten eine Teilwertabschreibung um EUR 592.000 auf EUR 641.000 geltend. Begründet wird der Wertverlust mit dem Preisverfall durch den weltweiten Internethandel und die Wirtschaftskrisen in Europa und den USA. Die Abgabenbehörde fordert daraufhin den Nachweis der Wertminderung durch Gutachten zu den einzelnen Gegenständen. Dies lehnt die GmbH aufgrund der Kosten ab. Das BFG entscheidet, dass ein erheblicher und dauernder Wertverlust im Veranlagungszeitraum nicht nachgewiesen wurde und die TWA daher unzulässig ist.

Ertragsteuer

Anpassung der KöSt-Vorauszahlungen

Eine GmbH erhält einen Bescheid mit der Vorschreibung von KöSt-Vorauszahlungen in Höhe von EUR 1.092 (Mindest-KöSt). Die GmbH beruft und bringt vor, dass aufgrund einer geplanten Gruppenbildung gem § 9 KStG die Vz EUR null betragen müsste. Finanzamt und UFS weisen den Antrag ab, da trotz Aufforderung der Nachweis der Gruppenbildung fehlt. Der VwGH erkennt, dass es nicht rechtswidrig ist, wenn Finanzamt und UFS mehr als eine bloße Absichtserklärung verlangen. Zudem weist der VwGH darauf hin, dass als Ausgleich der entfallenden Vz eines Gruppenmitglieds die Vz des Gruppenträgers erhöht werden müsste.

Ertragsteuer

Rechtsgutachten und Forschungsfreibetrag

Ein Universitätsprofessor für Rechtswissenschaften macht den Forschungsfreibetrag für die Erstellung von Rechtsgutachten geltend. Die Gutachten sind eine Entscheidungshilfe für den Auftraggeber. Laut VwGH steht der FFB nicht zu, da zwischen Forschung und Entwicklung und verwandten Tätigkeiten zu unterscheiden ist. Entscheidend für die Abgrenzung sind laut Frascati-Manual das Vorhandensein eines nennenswerten Elementes der Neuheit sowie die Lösung einer wissenschaftlichen oder technologischen Unsicherheit. Der Professor wendet bestehende Methoden an. Dies ist keine Forschung iSd FFB.

Ertragsteuer

Steuerwirksamer Erwerb eigener Aktien

Eine AG erwirbt eigene Aktien gem § 65 Abs 1 Z 8 AktG. Der Vorstandsvorsitzende führte dazu in der Hauptversammlung aus, dass die Ermächtigung dem Vorstand vornehmlich ermöglichen soll, einen möglichen Schaden der Aktionäre und der Gesellschaft durch einen Kursverfall zu verhindern. Strittig ist, ob der Erwerb eine Einlagenrückzahlung oder Gewinnausschüttung (= steuerneutraler Vorgang causa societatis) oder die Anschaffung eines Wirtschaftsgutes (= obligationes causa) darstellt. Laut VwGH ist im Einzelfall zu entscheiden, ob ein Handeln pro socio oder ein betriebliches Interesse vorliegt.

Umsatzsteuer

Rechnungsberichtigung wirkt rückwirkend

Senatex ist eine deutsche GmbH, die gegenüber Handelsvertretern im Gutschriftsverfahren abrechnet und den Vorsteuerabzug geltend macht. Dieser wird in einer Steuerprüfung verwehrt, da die UID-Nummern der Handelsvertreter in den Gutschriften fehlen. Noch während der Prüfung ergänzt Senatex die fehlenden UID-Nummern und beantragt, den Vorsteuerabzug rückwirkend anzuerkennen. Laut Finanzamt steht der Vorsteuerabzug dagegen erst im Zeitpunkt der Berichtigung zu. Der EuGH bestätigt schließlich in einem Vorabentscheidungsverfahren die Rückwirkung der ergänzten Rechnungen.

Umsatzsteuer

Vorsteuerabzug trotz mangelhafter Rechnung

Barlis ist eine portugiesische Gesellschaft, die von einer Anwaltskanzlei Rechnungen erhält. Die Leistungsbeschreibung lautet: „Vom xx.xx.xxxx bis zum heutigen Tag erbrachte juristische Dienstleistungen." Barlis macht den Vorsteuerabzug geltend. Die Finanzbehörde verweigert dies, obwohl Barlis ergänzende Unterlagen mit Beschreibungen der Dienstleistungen vorlegt. Laut EuGH kann die Steuerverwaltung den Vorsteuerabzug einer mangelhaften Rechnung nicht verweigern, wenn sie über sämtliche Daten verfügt, um zu prüfen, ob die materiellen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug erfüllt sind.

Gemeinsam gegen Korruption

Bernhard Mechtler (bmechtler@kpmg.at), Christian Grinschgl (cgrinschgl@kpmg.at)

Korruption ist der bewusste Missbrauch von anvertrauter Macht zum persönlichen Nutzen oder Vorteil. So lautet die Definition von Transparency International. Seit 2016 ist KPMG Mitstreiter im internationalen Kampf gegen Korruption.

„Korruption ist ein Grundübel unserer Zeit. Sie zeigt ihr hässliches Gesicht allenthalben. Sie liegt an der Wurzel fast aller wichtigen Probleme – oder verhindert zumindest ihre Lösung – und wirkt besonders verheerend in den armen Regionen in der Welt, wo sie viele Millionen Menschen in Elend, Armut, Krankheit, gewalttätigen Konflikten und Ausbeutung gefangen hält." Mit diesen Worten beginnt Peter Eigen, Jurist und Gründer von Transparency International, sein Buch „Das Netz der Korruption", in dem er über die Arbeit seiner 1993 in Berlin gegründeten Non Governmental Organisation erzählt.

Transparency International

Die Vision von Transparency International ist „eine Welt, in der Regierungen, Politik, Wirtschaft, Zivilgesellschaft und das tägliche Leben der Menschen frei von Korruption sind". Um diese Vision Wirklichkeit werden zu lassen, setzt Transparency International weltweit Aktivitäten zur Verhinderung von Korruption und zur Förderung von Transparenz, Verantwortung und Integrität. Zu diesem Zwecke arbeiten in über 100 Ländern national agierende Mitgliedsorganisationen zusammen. Es wird großer Wert darauf gelegt, dass die nationalen Mitglieder so autark wie möglich arbeiten können, um den länder- und kulturspezifischen Anforderungen gerecht zu werden.

Strategie 2020

Als grundlegende Strategie bis 2020 hat Transparency International die aktive Ablehnung und Verhinderung von Korruption vorgegeben. Hierzu sollen in erster Linie die Menschen animiert werden, aktiv gegen Korruption anzukämpfen. Zusätzlich sollen neue starke Partner an Bord geholt werden, um die flächendeckende Sensibilisierung für Korruption voranzutreiben und die Gründe für Korruption besser zu verstehen. Des Weiteren sollen neue Gesetzesvorschläge und Richtlinien entwickelt werden, um Korruption zu verhindern und angemessen zu bestrafen.

Engagement in Österreich

Seit 2005 ist Transparency International mit einer Teilorganisation auch in Österreich vertreten und bemüht, eine Sensibilisierung der Öffentlichkeit, Politik, Wirtschaft und Verwaltung für Korruption zu schaffen, an korruptionsresistenten Rahmenbedingungen mitzuwirken und Instrumente zur Bekämpfung von Korruption zu entwickeln. Die Finanzierung in Österreich erfolgt hauptsächlich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und projektbezogene Förderungen aus dem öffentlichen und dem privaten Sektor. Geldgeber, die gegen den Verhaltenskodex von Transparency International verstoßen, werden als Sponsoren abgelehnt.

Seit dem Jahr 2016 ist auch KPMG Austria Mitglied von Transparency International – Austrian Chapter. Durch aktive Mitarbeit in Arbeitsgruppen und bei Projekten leisten wir damit einen wertvollen Beitrag für die Korruptionsprävention und -bekämpfung.

Neue Leitlinien

Christian Grinschgl (cgrinschgl@kpmg.at), Peter Kaufmann (pkaufmann@kpmg.at)

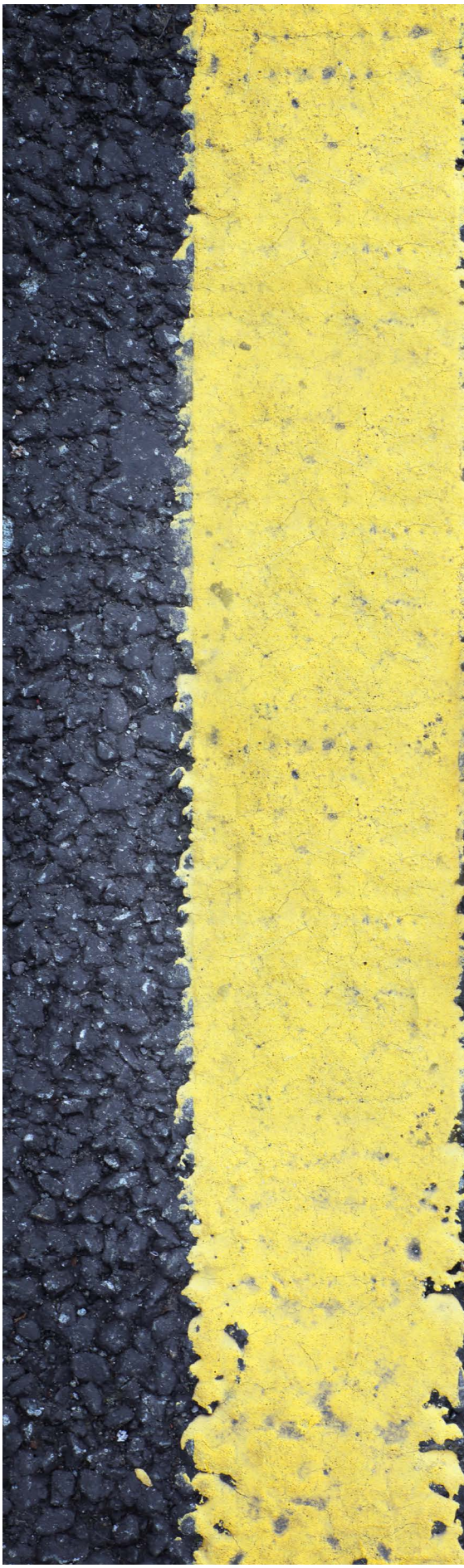

Am 29. November 2016 wurde der IFRS 9 endgültig in das EU-Recht übernommen. Er ersetzt damit ab 1. Jänner 2018 den IAS 39 als maßgeblichen Standard zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten. Die Umsetzung des IFRS 9 stellt eine komplexe, ressourcen- und zeitintensive Herausforderung für Unternehmen, insbesondere in der Finanzbranche, dar. Einige Organisationen haben Leitlinien für die Implementierung veröffentlicht.

Mit der Anwendung des IFRS 9 ab dem 1. Jänner 2018 kommt es vor allem bei der Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten sowie bei der Risikovorsorgebildung zu einem Paradigmenwechsel in der Bilanzierung. Auch im Hedge Accounting gibt es Anpassungen (ua Vereinfachungen beim Effektivitätstest).

Da in Österreich vor allem die Finanzberichterstattung von Unternehmen der Finanzbranche betroffen ist, arbeiten diese Unternehmen bereits intensiv an der Umsetzung der neuen Vorgaben. Diese erfordert eine interdisziplinäre Zusammenarbeit verschiedenster Organisationseinheiten, wie Rechnungswesen, Risikomanagement und IT, und sogar der Business-Einheiten. Aber auch für Unternehmen außerhalb des Finanzsektors kann die termingerechte und standardkonforme Umsetzung ein sowohl inhaltlich anspruchsvolles als auch ressourcen- und zeitkritisches Unterfangen sein.

Erste Leitlinien-Entwürfe

Die österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA) und die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) haben die Relevanz des IFRS 9 für den Finanzmarkt erkannt und Notes-Angaben im Abschluss 2016 zu den erwarteten Auswirkungen der IFRS-Umstellung als Fokus bei Enforcement-Prüfungen definiert.

Von Aufsichtsbehörden, wie der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA)[1], und anderen Organisationen, wie dem deutschen Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW)[2] und dem Global Public Policy Committee (GPPC)[3], wurden ab Mitte 2016 erste Leitlinien(-entwürfe) zur Implementierung des IFRS 9 veröffentlicht. Während sich die EBA und das GPPC auf die Umsetzung der Anforderungen zu Wertberichtigungen in Kreditinstituten konzentrieren, bietet das IDW Interpretationen für sämtliche betroffenen Unternehmen zu allen wesentlichen Themen des IFRS 9.

Prinzipienbasiert statt regelbasiert

Im Unterschied zum regelbasierten Klassifizierungs- und Bewertungsmodell des IAS 39 verwendet IFRS 9 ein prinzipienbasiertes Klassifizierungsmodell für finanzielle Vermögenswerte. Die Klassifizierung erfolgt anhand zweier neu definierter Kriterien: dem Geschäftsmodellkriterium sowie dem Zahlungsstromkriterium.

So kann ein gehaltener Schuldtitel oder ein begebener Kredit nur dann zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden, sofern diese zur Vereinnahmung der vertraglichen Zahlungsströme gehalten werden (Überprüfung anhand des Geschäftsmodell-Tests). Zusätzlich müssen die vertraglichen Zahlungsströme einer elementaren Kreditvereinbarung (Überprüfung anhand des SPPI-Tests – „solely payments of principal and interest") entsprechen. Der SPPI-Test ist auch zB für Anleihen relevant, bei denen eine widmungsgemäße Bewertung erfolgsneutral zum Fair Value erfolgen soll.

Beim Geschäftsmodell-Test sind IFRS 9-konforme Portfolios zu definieren und auf Basis des historischen Verhaltens zu untermauern. Der SPPI-Test ist speziell bei „exotischen" Finanzinstrumenten schwierig, da hierbei viele Eigenschaften auf SPPI-Konformität überprüft werden müssen. Diesbezüglich leistet vor allem der Leitfaden des IDW einen Beitrag zur Interpretation des Standards und bietet Indikationen zur angemessenen Regelanwendung.

Expected Loss statt Incurred Loss

Ziel des IFRS 9 ist die frühzeitige Bildung einer Risikovorsorge auf Basis des erwarteten Kreditverlustes (ECL – „expected credit loss") eines Finanzinstruments. Im Unterschied zum IAS 39 („incurred loss") wird nicht nur auf das Vorliegen eines objektiven Hinweises auf ein Ausfallereignis abgestellt.

Das Expected Loss Model des IFRS 9 unterscheidet drei Stufen. Je nach Stufenzuordnung ist eine Risikovorsorge in Höhe des erwarteten 12-Monats-Kreditverlustes (Stufe 1) oder des über die Laufzeit des Instruments erwarteten Kreditverlustes (Stufe 2 und 3) zu bilden. Die Bestimmung einer Transferlogik für Stufenübergänge (vor allem von Stufe 1 auf 2; die Stufe 3 entspricht weitestgehend dem IAS 39-Ausfallereignis) und die Ermittlung des Lifetime ECL, insbesondere die Bestimmung der Ausfallwahrscheinlichkeiten und Verlustraten über die gesamte Laufzeit, stellen wesentliche Herausforderungen in der IFRS 9-Umsetzung dar.

Einige Leitlinien befassen sich mit den neuen Regelungen:

- Kernelemente der EBA-Leitlinien bilden acht Prinzipien, die – unter Anwendung des Proportionalitätsprinzips – bei der Umsetzung von Kreditrisikomanagementpraktiken und der ECL-Modellierung von Kreditinstituten beachtet werden sollen. Zu diesen zählen unter anderem die Umsetzungsverantwortung des Managements, die Implementierung fundierter Ansätze zur Berechnung der ECL sowie die Anforderungen zum Ratingprozess, Gruppierung von Risiken, Validierung und Anhangangaben.

- Das GPPC definiert sowohl Mindestanforderungen für systemrelevante Banken hinsichtlich Governance und dem internen Kontrollsystem als auch Prinzipien zur Modellierung der ECL und der damit eingehenden Risikoparameter, Abzinsungssätze, Stufentransfers sowie die Einbeziehung makroökonomischer Prognosen und zukunftsorientierter Informationen.

- Das IDW bietet allgemeine Interpretationen zur Erfassung (insbesondere zum Transfer von Stufe 1 auf 2) und Bemessung von ECL sowie zur Angemessenheit von Datenquellen.

Eine fundierte Analyse des IFRS 9 und der diesbezüglichen Interpretationen einerseits und der betroffenen Instrumente, Methoden und Abläufe (inklusive IT) im Unternehmen andererseits sind Schlüsselfaktoren für eine zeitgerechte und erfolgreiche Umsetzung der komplexen Vorgaben des IFRS 9.

[1] *EBA (2016), Draft Guidelines on credit institutions' credit risk management practices and accounting for expected credit losses.*
[2] *IDW (2016), Entwurf Stellungnahme zur Rechnungslegung: Einzelfragen der Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach IFRS 9.*
[3] *GPPC (2016), The implementation of IFRS 9 impairment requirements by banks.*

Zeit zum Verweilen

KPMG Inside

Wir zeigen die Persönlichkeiten hinter den vier Buchstaben und möchten unsere Expertise zu aktuellen Themen mit Ihnen teilen.

Nachwuchs an der Spitze

Mehr als 1.200 Mitarbeiter sind bei KPMG in Österreich im Einsatz – Tendenz steigend. Und auch die Führungsebene bekommt laufend Zuwachs. Im Jahr 2016 wurden insgesamt sechs neue Partner Teil der KPMG Geschäftsleitung.

... in der Wirtschaftsprüfung

Christian Grinschgl

gilt als Spezialist bei der Prüfung sowie Beratung von österreichischen und internationalen Bankengruppen und ist im Handels- und Dienstleistungssektor im Einsatz. Neben der klassischen Abschlussprüfung gehören Prüfungen der bankaufsichtsrechtlichen Normen, Sonderprüfungen sowie Interne Revision zu seinen Tätigkeitsfeldern. Als Berater unterstützt er Gründungen von Banken/Zweigstellen, bei der Rechnungslegung nach UGB/BWG bzw IFRS sowie im Risikomanagement. Neben der Koordination der internen Aus- und Fortbildung im Bereich Banken ist er Fachvortragender.

Fachgebiet

Prüfung und Beratung von Banken und banknahen Unternehmen

Gerhard Wolf

beschäftigt sich vor allem mit den Branchen Automotive, Industrial Manufacturing, Logistics, Public Sector und Telecommunication. Seine Schwerpunkte liegen in der Abschlussprüfung, sowohl von börsennotierten Gesellschaften als auch von KMUs. Der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater startete vor über zehn Jahren im Unternehmen. Er ist als Fachvortragender für Rechnungslegung und Abschlussprüfung tätig sowie Mitherausgeber des Buchs „Praxisleitfaden zur internationalen Rechnungslegung (IFRS)“.

Fachgebiet

Abschlussprüfungen, nationale und internationale Rechnungslegung

... in der Steuerberatung

Michael Petritz

legt seinen Fokus auf die Bereiche Estate Planning (Beratung von in- und ausländischen Stiftungen, High Networth Individuals), Familienunternehmen, Start-ups, Künstler und Sportler sowie Gemeinnützigkeitssteuerrecht. Der zertifizierte Umgründungsberater ist außerdem Präsident der Landesgruppe Österreich von STEP, stellvertretender Vorsitzender der AG Privatstiftungen des Fachsenats für Steuerrecht der KWT sowie als Fachvortragender, ua an der Universität Liechtenstein, und als Herausgeber und Autor von Kommentarwerken und Fachpublikationen tätig.

Fachgebiet

Estate Planning, Start-ups, Gemeinnützigkeit, Konzernsteuerrecht, internationales Steuerrecht

Werner Rosar

hat sich als Spezialist für internationales Steuerrecht, insbesondere im Bereich Verrechnungspreise, etabliert und baut in seiner Funktion als Tax Partner unter anderem die Beratung in diesem Bereich weiter aus. Die Tätigkeitsschwerpunkte des Steuerberaters umfassen die Konzeptionierung, Optimierung und Dokumentation von Verrechnungspreissystemen sowie die Unterstützung bei Verständigungsverfahren und bei Betriebsprüfungen. Rosar ist zudem als Fachautor, ua als Mitherausgeber des Handbuchs Verrechnungspreise, und Fachvortragender tätig.

Fachgebiet

Konzeptionierung, Optimierung und Dokumentation von Verrechnungspreissystemen, Unterstützung bei Verständigungsverfahren und Betriebsprüfungen

... in der Unternehmensberatung

Klaus Schatz

verfügt über umfangreiche Erfahrung im Bereich IT-Beratung und wird als Advisory Partner zusammen mit Andreas Tomek dieses stark wachsende Feld bei KPMG weiter ausbauen. Seine Tätigkeitsschwerpunkte liegen in der IT-Strategieentwicklung, IT-Reorganisation sowie ERP-Transformation bei nationalen und internationalen Unternehmen. Schatz ist seit 2004 bei KPMG und war davor bei mittelständischen Unternehmen für die Einführung von ERP-Systemen zuständig. Er ist außerdem seit zehn Jahren als Vortragender an der Donau-Universität Krems im Bereich Management und IT tätig.

Fachgebiet

Entwicklung von IT-Strategien und Transformation der IT, Steuerung von komplexen ERP-Transformationen

Andreas Tomek

gilt als Experte in den Bereichen Information & Cyber Security, Audit und Training sowie Penetration Testing und innovative Security-Lösungen. Gemeinsam mit Klaus Schatz und seinen Kollegen wird auch er die IT-Beratung weiter ausbauen. Er ist darüber hinaus Initiator und Organisator des europäischen Start-up Wettbewerbs Security Rockstars sowie als Vortragender bei diversen Konferenzen und Universitäten tätig. Zuvor war der IT-Experte Geschäftsführer der ISCP GmbH sowie in der Geschäftsleitung des COMET Forschungszentrums SBA Research.

Fachgebiet

Information & Cyber Security, Penetration Testing, Digitalisierung & Start-ups

Lesbar

Sie suchen eine Studie oder Publikation von KPMG?
Senden Sie uns Ihre Anfrage unter **publikationen@kpmg.at**
Eine Bestellung der Bücher über KPMG ist leider nicht möglich.

Unternehmensfinanzierung

Franz Mittendorfer/Klaus Mittermair

Finanzierungssituationen im Unternehmenszyklus, Auswirkungen von Basel III auf die Unternehmensfinanzierung, Zins- und Währungsrisiken: Die richtige Finanzierung ist entscheidend für den unternehmerischen Erfolg. Das Handbuch Unternehmensfinanzierung gibt einen strukturierten Überblick zu den wichtigsten Finanzierungsinstrumenten und legt den Fokus dabei besonders auf die steuerlichen, bilanziellen und rechtlichen Aspekte der Unternehmensfinanzierung. Führende Praktiker von KPMG und SCWP Schindhelm gehen auf einzelne Themenbereiche ein und verdeutlichen diese mit vielen praktischen Beispielen und zahlreichen Verweisen auf weiterführende Literatur und Rechtsprechung. Ob für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsberater oder Entscheidungsträger der Wirtschaft: Das Handbuch ist ein wertvoller Ratgeber für die tägliche Arbeit.

Linde Verlag
1. Auflage 2017
ISBN: 9783707323313

DBA-Kommentar

Dietmar Aigner/Georg Kofler/Michael Tumpel

Das OECD-Musterabkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen ist in den meisten Fällen wegweisend für den Abschluss österreichischer Doppelbesteuerungsabkommen (DBA), die sich nach ihrem Aufbau und Inhalt daran anlehnen. Ausgehend vom Musterabkommen als Basis der Kommentierung werden dessen einzelne Artikel detailliert und mit Bezug auf die Praxis erläutert – womit gleichzeitig eine Kommentierung sämtlicher österreichischer DBA vorliegt. Der Text des OECD-Musterkommentars und des österreichischen Musterabkommens, weiterführende Literatur sowie zahlreiche Beispiele, Tabellen und Übersichten liefern einen wichtigen Zusatznutzen. Seitens KPMG mitgewirkt haben Vanessa Englmair, Stefan Papst, Florian Rosenberger und Gustav Wurm.

Linde Verlag
1. Auflage 2016
ISBN: 9783707328561

Aufsichts- und Bilanzierungsrecht der Versicherungen

Georg Weinberger

Mit 1. Jänner 2016 ist Solvency-II wirksam geworden, das die Rahmenbedingungen für Versicherungsunternehmen nachhaltig geändert hat. In Österreich erfolgte die Umsetzung der EU-Rahmenrichtlinie („Solvency-II-Richtlinie") mit der Neukodifizierung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG 2016) im Februar 2015. Das Buch greift einzelne Regelungsinhalte auf, gibt einen Überblick und versucht mögliche Lösungsansätze für die Praxis zu geben. Es ist zu erwarten, dass sich in der praktischen Umsetzung der Regelungen Fragestellungen ergeben, auf die es in vielen Fällen keine eindeutigen Antworten gibt. Mit der ersten Auflage soll ein lebendiger Dialog eingeleitet werden. Die Autoren freuen sich über Ihre rege Teilnahme.

LexisNexis
1. Auflage, 2016
ISBN: 9783700759843

Transfer Pricing International

Roland Macho/Florian Rosenberger/ Gerhard Steiner/Alfred Storck

Die steuerliche Auseinandersetzung mit Verrechnungspreisen (Transfer Pricing) hat sich in den letzten Jahren zum Topthema auf der Fiskal-Agenda gemausert. Vorläufiger Höhepunkt dieser Entwicklung ist das aktuelle BEPS-Projekt, im Rahmen dessen die internationale Gemeinschaft unter der Ägide von G20, OECD und EU eine neue Verrechnungspreiswelt modelliert. Die Spielregeln des Transfer Pricing befinden sich damit im Fluss und es gilt Schritt zu halten. „TPI" (Transfer Pricing International), als erste facheinschlägige Zeitschrift im deutschsprachigen Raum, wird ab Februar 2017 alle zwei Monate erscheinen und Praktiker in Industrie, Beratung und Finanzverwaltung ansprechen. KPMG Partner Florian Rosenberger ist federführend mit dabei.

Linde Verlag/Verlag Dr. Otto Schmidt
1. Jahrgang, 2017
Nr. 1

Bankenaufsichtsrecht kompakt

Alina Czerny/Bernhard Freudenthaler/ Erika Leitgeb

Das Fit & Proper Buch gibt einen kompakten und leicht verständlichen Überblick über die wesentlichen Begriffe und Bestimmungen des österreichischen Bankenaufsichtsrechts und ordnet diese im Rechtsrahmen ein. Es bietet damit eine wichtige Orientierungshilfe für die Bankpraxis und dient – begleitend zu den KPMG Fit & Proper Trainings – als Vorbereitung für Fit & Proper Hearings bei der FMA. Geschäftsleiter, Aufsichtsräte und Mitarbeiter erhalten nicht nur eine Grundlage zur Auffrischung und zum Selbsttest ihrer Fitness und Propriety sondern auch einen wertvollen Einblick in die Testpraktiken der FMA. Am Ende des Buchs befindet sich ein Fit & Proper-Multiple-Choice-Test, mit welchem der Leser sein Wissen testen kann.

Finanzverlag
1. Auflage, 2016
ISBN: 9783950337372

Konzernrecht

Heinz Krejci/Thomas Haberer (Hrsg.)/Victor Purtscher (Mitautor)

Ungeachtet seiner praktischen Bedeutung gibt es in Österreich nur wenige ausdrückliche gesetzliche Regelungen zum Phänomen Konzern. Der Rechtsanwender sieht sich daher mit erheblichen Unsicherheiten konfrontiert. Das Handbuch unterstützt bei der Bewältigung dieser Probleme und bietet erstmals eine umfassende rechtliche Analyse. Eine Riege von über 30 führenden Autoren aus Wissenschaft und Praxis unter der Leitung von Heinz Krejci und Thomas Haberer behandelt das Phänomen Konzern aus allen Blickwinkeln zu den Gebieten: Konzernbausteine, grenzüberschreitende Fragen, gesellschaftsrechtliche Schwerpunkte, Kapitalmarkt-, Arbeits- und Kartellrecht sowie Steuerrecht und Rechnungslegung.

MANZ Verlag
1. Auflage 2016
ISBN: 9783214020910

Eventmomente

Neue Pflichten

Der Audit Committee Institute (ACI) Round Table stand ganz im Zeichen der neuen Aufgaben des Prüfungsausschusses und des Aufsichtsrats seit der EU Audit Reform (APAG und APRÄG). Im Gespräch mit Günther Ofner, CFO Flughafen Wien AG, ging es um die Regulierungsflut, die neuen Anforderungen an den Prüfungsausschuss und die Zusammenarbeit zwischen Prüfungsausschuss und Abschlussprüfer. Mit Peter Hofbauer, Vorstandssprecher der APAB, wurde der aktuelle Stand des Aufbaus der APAB diskutiert und er erläuterte seine Vorstellungen zur Zusammenarbeit mit den Prüfungsausschüssen und den beaufsichtigten Abschlussprüfern sowie zur Finanzierung der Behörde. Michael Schlenk, Managing Partner bei KPMG, referierte über die Entwicklung des Berufs „Wirtschaftsprüfer", die Erbringung von Non Audit Services und die zusätzlichen Anforderungen an die Abschlussprüfer durch APAG und APRÄG.

(v.l.n.r.) Moderator Rainer Hassler (KPMG) mit den Referenten Peter Hofbauer (APAB), Günther Ofner (Flughafen Wien), Michael Schlenk (KPMG)

Die besten Köpfe

Zum zweiten Mal wurde der AREX Award – eine Auszeichnung für die Vorreiter unter den österreichischen Aufsichtsräten – vergeben. Die Preisträger sind Heinrich Spängler, Aufsichtsratsvorsitzender Bankhaus Spängler (Familienunternehmen), Herta, Walter und Christian Köck, Stiftungsbeirat der Köck Privatstiftung (Stiftungen), Josef Krenner, Aufsichtsratsvorsitzender bei AMAG Austria Metall AG (Börsennotierte Unternehmen), Renate Graber, Journalistin bei Der Standard (Investigativer Journalismus) und Gerhild Deutinger, Aufsichtsratsvorsitzende beim WWF (Non-Profit-Organisation).

Rund 300 Gäste aus Österreich, Deutschland und der Schweiz nahmen an der Gala teil, die von BOARD SEARCH, KPMG und COMGEST veranstaltet wurde.

Die Preisträger 2016 (v.l.n.r) Christian Köck (Köck Privatstiftung), Gerhild Deutinger (WWF Österreich), Heinrich Spängler (Bankhaus Spängler), Renate Graber (Der Standard), Josef Krenner (AMAG Austria Metall AG)

Steuerexperten unter sich

Die Mitglieder des D-A-CH Steuerausschuss: (v.l.n.r.) Klaus-Dieter Drüen, Pascal Hinny, Madeleine Simonek, Georg Kofler, Christian Schmidt, Jürgen Lüdicke, Michael Lang, René Matteotti, Florian Rosenberger, Martin Wenz, Volker Kaiser und Richard Jerabek

Der D-A-CH Steuerausschuss ist ein gemeinsames Gremium der Standesvertretungen von Deutschland (BStBK), Österreich (KWT) und der Schweiz (EXPERTsuisse). Der Ausschuss, dem in der Zwischenzeit auch Liechtenstein assoziiert ist, tagt zwei Mal pro Jahr. Dabei widmen sich die deutschsprachigen Steuerexperten dem Austausch sowie der Diskussion steuerpolitischer Entwicklungen im grenzüberschreitenden Kontext.

Nach außen wahrnehmbar ist der Ausschuss insbesondere durch den D-A-CH Steuerkongress, welcher im zweijährigen Rhythmus stattfindet und regelmäßig über 200 Berufskollegen aus dem deutschsprachigen Raum vernetzt.

Am 17. und 18. März 2017 fand der D-A-CH Steuerkongress in Wien statt. KPMG ist seit dem Jahr 2008 durch Tax Partner Florian Rosenberger vertreten.

Heilsamkeit der Gemeinschaft

Die Partnerinnen von KPMG luden zum 14. KPMG Ladies' Talk, einer Plattform für weibliche Führungskräfte. Cecily Corti, mehrfach ausgezeichnete Leiterin der VinziRast-Einrichtungen, sprach über ihren außergewöhnlichen Lebensweg, ihr großartiges Engagement für Obdachlose und die Art des Helfens, die den anderen akzeptiert und stärkt.

Im Alter von 62 Jahren fasste Cecily Corti den Entschluss, sich für Obdachlose zu engagieren. 2004 wurde die erste Notschlafstelle in der Wilhelmstraße eröffnet. Mittlerweile zählen sechs Projekte zur VinziRast-Gruppe. „Wir sind in den letzten Jahren stark gewachsen und alles ist sehr komplex geworden. Dennoch finanzieren wir uns bis heute zur Gänze aus Spenden und beschäftigen fast ausschließlich ehrenamtliche Mitarbeiter", erklärt Corti. In der Notschlafstelle wird jeder aufgenommen, der einen Platz zur Übernachtung benötigt – unabhängig von Geschlecht und Herkunft. Für Cecily Corti ist dieser Aspekt sehr wichtig: „Wir bemühen uns, einen Raum zu schaffen, wo Menschen nicht nur ein kurzfristiges Zuhause bekommen, sondern auch Wertschätzung erfahren. Die Heilsamkeit der Gemeinschaft darf nicht unterschätzt werden." Dies zeigt sich unter anderem im Projekt „VinziRast-mittendrin", wo Wohnungslose mit Studierenden zusammenleben.

Cecily Corti (Mitte) mit den KPMG Partnerinnen (v.l.n.r.) Lieve Van Utterbeeck, Sabine Bernegger, Barbara Polster und Heidi Schachinger

„Erfolg beruht auf Vertrauen"

In der Serie „Nachgefragt" bittet Dimensionen die Geschäftsleitung bei KPMG zum persönlichen Interview. Wir wollen KPMG Partner privat vorstellen und Einblicke in ihre persönlichen Einstellungen, Ziele und Interessen geben. Diesmal steht Ernst Pichler der Redaktion Rede und Antwort.

"Mit Fleiß und Optimismus die Karriereleiter nach oben klettern."

Ernst Pichler, Partner Audit

Sie sind Geschäftsführer bei KPMG: Welche Charaktereigenschaften haben aus Ihrer Sicht maßgeblich Ihre Karriere beeinflusst?
Fleiß und eine gute Portion Optimismus hatten bzw haben noch immer einen maßgeblichen Einfluss auf meine Karriere.

Wie lautet Ihr Tipp für junge Akademiker?
Seid mutig, engagiert, selbstbewusst und authentisch!

Was war Ihr erster Berufswunsch?
Bauer/Landwirt, vielleicht im nächsten Leben dann …

Wie würden Ihre Mitarbeiter Sie beschreiben?
Als lösungs- und leistungsorientierten Teamplayer

Was bedeutet Erfolg für Sie?
Eine hohe Vertrauensbasis und positives Feedback vom Kunden

Was bereitet Ihnen an Ihrer Position am meisten Freude?
Kundenkontakt und die Zusammenarbeit mit meinem engagierten Team

Das würde ich gerne können …
Tanzen wie die Landjugend und musizieren

Womit macht man Ihnen Freude?
Balance – Arbeit und Privatleben in Einklang halten!

Welches Buch haben Sie zuletzt gelesen?
Reinhard P. Gruber: Aus dem Leben Hödlmosers und die Rehwild-Ansprechfibel

Events und Seminare

April

03.04. **Alles, was Recht ist**
16:30 Uhr, KPMG Wien

03.–04.04. **Das interne Kontrollsystem im Rechnungswesen: IIR**
KPMG Referenten: Helmut Kerschbaumer, Christian Losbichler, Christian Sikora, Gerhard Wolf

04.04. **Unternehmensnachfolge – Neuerungen im Erbrecht**
17:30 Uhr, KPMG Innsbruck

05.04. **Accounting Circle**
IFRS 9, IFRS 15 und IFRS 16 – Bereit für die neuen Standards?
8:30 Uhr, KPMG Wien

05.04. **Risikomanagement und Internes Kontrollsystem: ARS – Implementierung in der Praxis, Wien**
KPMG Referenten: Michael Ahammer, Helge Löffler, Christian Pedross

05.04. **Persönliche Haftung als Geschäftsführer und Vorstand vermeiden: Business Circle Managerhaftung im Rechnungswesen**
KPMG Referent: Peter Ertl

06.04. **Tax Talk: Umsatzsteuer im grenzüberschreitenden Warenverkehr**
17:00 Uhr, Industriellenvereinigung Kärnten

06.04. **Capital on Stage**
08:30 Uhr, KPMG Wien

18.04. **Unternehmensnachfolge - Neuerungen im Erbrecht**
17:30 Uhr, KPMG Salzburg

18.–19.04. **Jahrestagung Leasing: ARS Internationale Leasingbilanzierung nach IFRS 16, Digitalisierung im Leasinggeschäft u.v.m.**
KPMG Referent: Christian Halwachs

25.04. **Praxisseminar „Unternehmensbewertung“**
17:30 Uhr, WU Wien

27.–28.04. **CFO Forum 2017: Business Circle Österreichs exklusiver Treffpunkt für Finanzchefs**
KPMG Referentin: Barbara Polster

Mai

15.05. **Lehrgang Unternehmensbewertung: Akademie der Wirtschaftstreuhänder**
KPMG Referent: Victor Purtscher

16.05. **Praxisseminar „Unternehmensbewertung“**
17:30 Uhr, JKU Linz

18.–19.05. **RECON: Business Circle**
KPMG Referenten: Günther Hirschböck, Victor Purtscher, Werner Rosar

29.05. **Alles, was Recht ist**
16:30 Uhr, KPMG Wien

30.05. **ACI Round Table**
18:30 Uhr, KPMG Linz

30.–31.05. **Förderungen 2017: Business Circle**
KPMG Referentin: Barbara Polster

31.05. **Update & Spezialwissen für IFRS-Praktiker: Business Circle**
KPMG Referent: Helmut Kerschbaumer

Juni

01.–02.06. **Tax Circle 2017: Business Circle**
KPMG Referentin: Barbara Polster

08.–09.06 **Unternehmensjuristen Circle 2017: Business Circle Die exklusive Plattform für Österreichs Inhouse-Juristen**
KPMG Referentin: Barbara Polster

20.06. **Risikomanagement und Internes Kontrollsystem: ARS – Implementierung in der Praxis, Linz**
KPMG Referenten: Michael Ahammer, Helge Löffler, Christian Pedross

21.06. **Financial Reporting für Investor Relations: CIRA Seminar**
KPMG Referenten: Günther Hirschböck, Helmut Kerschbaumer

22.06. **Verrechnungspreise 2017: Linde 3 Blickwinkel: Steuerberatung, Finanzverwaltung & Unternehmenspraxis im Austausch**
KPMG Referentin: Barbara Polster

Juli

10.–12.07. **Certified IFRS Accountant: Controller Institut Start des Lehrgangs**
KPMG Referent: Gerhard Wolf

Publikationen

Sie suchen eine Studie oder Publikation von KPMG? Gerne helfen wir Ihnen weiter – senden Sie uns Ihre Anfrage unter **publikationen@kpmg.at**

Dimensionen

Die KPMG Fachzeitschrift bietet dreimal jährlich Neuigkeiten aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung und Beratung. Jede Ausgabe widmet sich einem Schwerpunktthema.

Dimensionen Insurance

Die Sonderausgabe der KPMG Fachzeitschrift für Versicherungsunternehmen beleuchtet aktuelle Themen und Trends aus Audit, Tax und Advisory.

ACNews

Das Magazin erscheint zweimal im Jahr und enthält aktuelle Fragestellungen rund um das Audit Committee, Corporate Governance und die Internationale Rechnungslegung.

kpmg.at/publikationen

Impressum

Dimensionen März 2017

Herausgeber:
KPMG Austria GmbH

Für den Inhalt verantwortlich:
Barbara Polster

Koordination:
Julia Haslinger
T +43 (1) 313 32-3329
jhaslinger@kpmg.at

Grafik und Satz:
www.roither.info

Druck:
Ferdinand Berger & Söhne GmbH

© 2017 KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, österreichisches Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind.
Alle Rechte vorbehalten. Printed in Austria.

KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International. Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs, oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte auf Grund dieser Informationen handeln, ohne geeigneten fachlichen Rat eingeholt zu haben. Die in dieser Zeitschrift vorhandenen personenbezogenen Bezeichnungen sind aufgrund der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit des Textes zumeist in der männlichen Form angegeben, beziehen sich aber selbstverständlich geschlechtsneutral sowohl auf die weibliche als auch auf die männliche Form. Wir danken für Ihr Verständnis.